



Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum

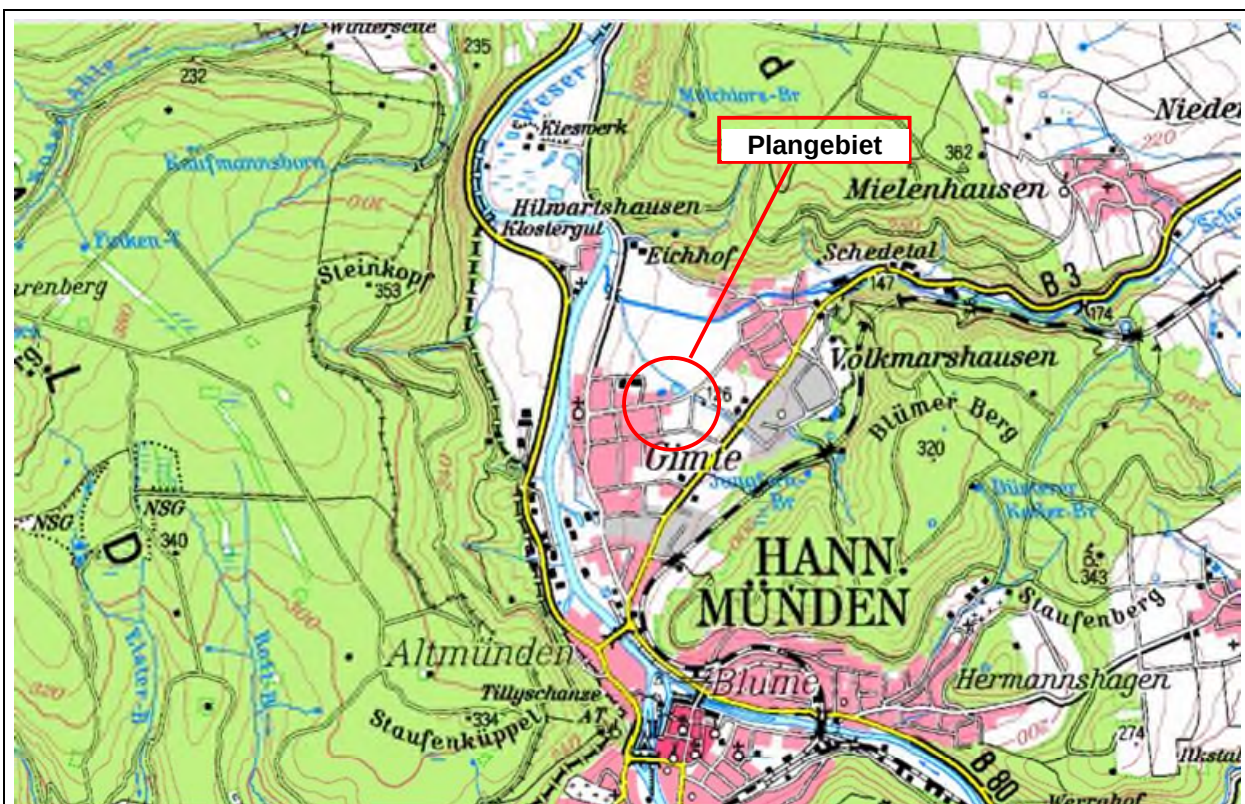
**Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte -
Volkmarshausen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften
Gemarkung Gimte**

Erarbeitet im Auftrag der
Stadt Hann. Münden

Ingenieurbüro Christoph Henke
Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Juni 2025

Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen
Tel.: 05542/920 310 • Fax: 05542/920 309
Email: info@planung-henke.de



Quelle NLVA TK 50

ohne Maßstab



Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes	3
2	Veranlassung der Planung	4
3	Rechtliche Grundlagen und Verfahren	4
4	Zweck und Ziele der Planung	7
5	Festsetzungen und Planinhalte	7
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
5.2	Erschließung	9
5.2.1	Verkehrerschließung	9
5.2.2	Ver- und Entsorgung	9
5.3	Landschaftspflegerische Festsetzungen	9
5.4	Eingriffsregelung	10
5.5	Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen	11
6	Flächenbilanz	12
7	Bodenordnung	12
8	Kosten / Finanzierung	12
9	Hinweise	12
10	Umweltbericht gem. § 2 a BauGB	14
10.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	14
10.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.	14
10.3	Basisszenario: Bestandsaufnahme der <i>einschlägigen Aspekte</i> des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der <i>voraussichtlich erheblich beeinflussten</i> Gebiete sowie Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei <i>Nicht-Durchführung</i> der Maßnahme	19
10.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes <i>bei Durchführung</i> der Planung; Beschreibung möglicher <i>erheblicher Auswirkungen</i> in der Bau- und Betriebsphase und ggfs. Abrissarbeiten	27



10.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der <i>erheblichen nachteiligen Auswirkungen</i> unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase, sowie Angabe geplanter Überwachungsmaßnahmen	34
10.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	34
10.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen / Kompensationsmaßnahmen	34
10.6	Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen); wesentliche Gründe für die Standortwahl	36
10.7	Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	36
10.8	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	36
10.9	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	37
10.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
10.11	Quellenangaben zum Umweltbericht	38

Anhang:

Anhang I:	Gehölzliste
Anhang II:	Nachbarbebauungspläne
Anhang III:	Eingriffs- und Ausgleichsbewertung nach dem Göttinger Modell
Anhang IV:	Übersicht Ökokontomaßnahme
Anhang V:	LK Göttingen: Informationen zum Arten- und Insektenschutz
Anhang VI:	LK Göttingen: Abfallrechtliche Hinweise zur Aufstellung von Bebauungsplänen



1 Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes

Die Stadt Hannoversch Münden ist von insgesamt drei Flüssen geprägt und liegt im Süden des Landkreises Göttingen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“ liegt im Ortsteil Gimte, der im Wesertal unmittelbar nördlich an die Kernstadt anschließt.

Das betrachtete Grundstück wird ackerbaulich genutzt und liegt südlich der Volkmarshäuser Straße, am Ortsausgang in Richtung Volkmarshausen. Im Westen verläuft die Straße „Haarfeld“, an der sich ein Wohngebiet entwickelt hat. Im Norden verläuft die Volkmarshäuser Straße, die von einer Baumreihe aus Ahornbäumen begleitet wird. Jenseits der Straße befindet sich ein Angelteich, der von Gehölzbeständen eingegrünt ist. Entlang der östlichen Grenze verläuft ein Geh-Radweg, der die Verbindung zwischen Volkmarshäuser Straße und der Ortslage herstellt. Im Osten und Süden setzen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen fort. Sie werden vom Thielebach und Thielebachweg zerschnitten. Ab Ortsausgang Gimte geht die Volkmarshäuser Straße in den Gimter Kirchweg über.

Das betreffende Grundstück liegt im Eigentum der Stadt Hann. Münden.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Geltungsbereiches (Quelle: google earth)

Der Geltungsbereich betrifft das Flurstück 57 in der Flur 4 ganz und einen Teil der Straßenparzelle Flur 1, Flurstück 83/7, Gemarkung Gimte und hat eine Größe von ca. 0,55 ha.



2 Veranlassung der Planung

Die Feuerwehr in Gimte benötigt einen neuen Standort, weil das alte Feuerwehrgerätehaus in der Neue Straße die notwendige Technik und Funktionen nicht aufnehmen und erfüllen kann. Die Platzverhältnisse auf dem Grundstück sind sehr beengt. Das aktuelle Feuerwehrgerätehaus kann nicht erweitert werden. Eine ähnliche Situation besteht für das Feuerwehrhaus im Nachbarort Volkmarshausen. Aus diesem Grund hat sich Stadt Hann. Münden dazu entschieden ein gemeinschaftliches Feuerwehrhaus für die Ortsfeuerwehren Gimte und Volkmarshausen zu errichten. Der Standort sollte dabei möglichst zwischen den beiden Ortschaften liegen.

Eine Projektgruppe aus Feuerwehr und Verwaltung hat im Vorfeld verschiedene Standortalternativen betrachtet. Dabei hat sich die am Ortsrand von Gimte südlich der Volkmarshäuser Straße befindliche Fläche als beste Standortalternative unter planungsrechtlichen und feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten herausgestellt. Alle anderen in Frage kommenden Grundstücke zwischen Gimte und Volkmarshausen liegen entweder im Überschwemmungsgebiet der Schede oder im Landschaftsschutzgebiet und kommen daher nicht als Standorte für das neue Feuerwehrhaus in Frage.

Die Grundstücke der alternativen Standorte liegen alle in Privatbesitz und stehen entweder nicht zum Verkauf oder die Feuerwehr hat die Standorte als ungeeignet eingestuft.

Als neuer Standort soll daher das Grundstück am Ortsausgang von Gimte in Richtung Volkmarshausen entwickelt werden. Das betreffende Grundstück liegt im Eigentum der Stadt Hann. Münden.

Einen Bebauungsplan gibt es für die betreffende Fläche bisher nicht. Daher ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für den Geltungsbereich vorgesehen, mit dem Ziel eine Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen, auf welcher dann die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes zulässig ist.

3 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das **Regionale Raumordnungsprogramm** des Landkreises Göttingen ist derzeit in Neuaufstellung. Die im Entwurf 2020 befindlichen Ziele der Raumordnung sind als Grundsätze entsprechend zu beachten. Die Stadt Hann. Münden hat nach wie vor als Mittelzentrum besondere Aufgaben bei der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten und der zugehörigen Infrastruktur wahrzunehmen. Der Ortsteil Gimte gehört, neben Bonaforth und dem Gewerbegebiet Volkmarshausen, aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen zum zentralen Siedlungsgebiet des Mittelzentrums. »[...] *Steuerungsabsicht ist, die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte als Wirtschafts- Dienstleistungs- Wohn- und Arbeitsstandort, entsprechend ihrer Standortqualität mittels Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. [...] Eine vorrangige Bedeutung kommt auch den bestehenden Arbeitsstättenschwerpunkten der Mittelzentren ..., Hann-Münden (höchster Gewerbeflächenanteil, mit Binnenhafen/Verladestelle) ...zu.*« (Zitat: Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen, Entwurf 2020, Begründung, Seite 58).



Um die Aufgaben des zentralen Ortes zu sichern, versteht es sich als eine der Grundvoraussetzungen, dass der Brandschutz für den Standort gewährleistet werden kann.

Mit dem Planvorhaben soll die Voraussetzung für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses für die Ortsteile Gimte und Volkmarshausen geschaffen werden, um den Brandschutz auch zukünftig gewährleisten zu können.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes und die damit verfolgten Entwicklungsziele dienen demnach den raumordnerischen Zielen.



Abbildung 2: Regionales Raumordnungsprogramm Entwurf 2020 (Quelle: Landkreis Göttingen)

Darüber hinaus liegen die Flächen des Planvorhabens innerhalb der als bebaute Ortslage dargestellten Bereich. Nördlich schließt sich, außerhalb des Geltungsbereiches, eine Wasserfläche und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Erholung an.

Im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** mit integriertem **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2019 der Stadt Hann. Münden werden die Flächen des Planungsgebietes als Wohnbauflächen dargestellt.

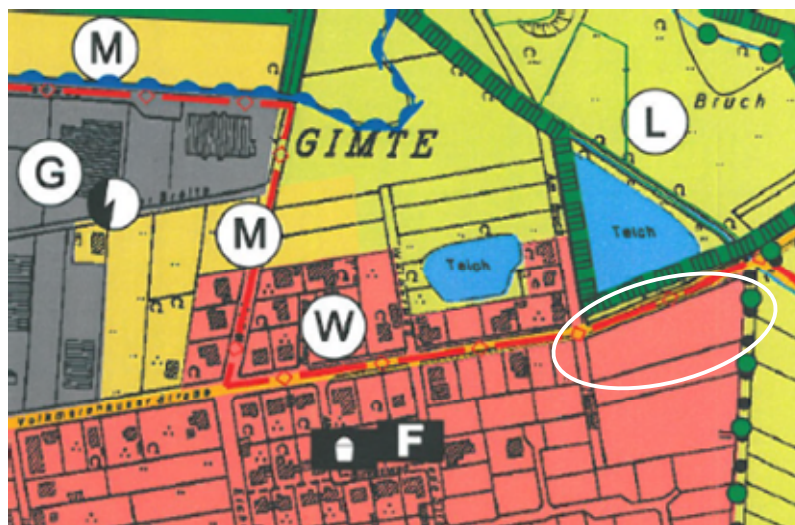


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Lage GB



Im Westen und Süden grenzen weitere Wohnbauflächen an, im Osten liegen landwirtschaftliche Flächen, im Norden ist eine Wasserfläche dargestellt. Hier verläuft auch die Grenze eines Landschaftsschutzgebietes.

Die geplante Siedlungsentwicklung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird deshalb die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben

Fachgesetzliche Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet Weserbergland-Kaufunger Wald tangiert den Geltungsbereich im Norden und liegt jenseits der Volkmarshäuser Straße bzw. des Gimter Kirchweges.

In den Umweltkarten Niedersachsen sind keine FFH-Gebiete im Bereich des Plangebietes verzeichnet. Gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht dargestellt.

Der Landschaftsraum zwischen Gimte und Volkmarshausen wurde jedoch in den Jahren 2010 und 2013 als wertvoller Bereich für Brutvögel kartiert. Im Jahr 2020 wurde das nahe Umfeld des Thielebaches und des Bachlaufes Schede als Lebensraum für den Schwarzstorch kartiert.

Die gesamte Gemarkung von Hann. Münden liegt im Naturpark Münden.

Im Geltungsbereich sind laut Umweltkarten Niedersachsen keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

Außerhalb des Geltungsbereiches, nördlich der Volkmarshäuser Straße / Gimter Kirchweg liegt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schede. Zum Thielebach hin erstreckt sich außerdem ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Rechtskräftiger Bebauungsplan, Nachbarbebauungspläne

Für das unmittelbare Plangebiet existiert noch kein Bebauungsplan.

Unmittelbar westlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 20 „Neue Straße“ an, der seit dem Jahr 1990 rechtskräftig ist. Dort werden Allgemeine Wohngebiete festgesetzt, für die bei offener Bauweise eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von teilweise 0,4 und teilweise 0,5 gilt. Entlang der Volkmarshäuser Straße setzt der Bebauungsplan eine Höchstgrenze von zwei Geschossen fest, die rückwärtigen Bereiche dürfen nur eingeschossig bebaut werden. (siehe Anhang)

Jenseits der Volkmarshäuser Straße liegt der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Haarfeld“ aus dem Jahr 1981. Auch hier ist ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in welchem bei offener Bauweise und Ein-Geschossigkeit, sowohl die GRZ als auch die GFZ mit 0,4 festgesetzt ist.

Bauleitplanerisches Verfahren

Das aktuelle Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen des BauGB i.d.F. der Veröffentlichung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 I Nr. 394, durchgeführt. Die Planung wird im zweistufigen Verfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB



durchgeführt. Die Verfahrensschritte sind den Verfahrensvermerken auf der Planurkunde zu entnehmen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Hann. Münden am 13.03.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“, Gemarkung Gimte, gefasst.

4 Zweck und Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Brandschutz in der Stadt Hann. Münden, in den Ortsteilen Gimte und Volkmarshausen, gesichert werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Nachdem eine Projektgruppe den Standort in Gimte ausgewählt hat, wird die Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB notwendig.

Bei der verfügbaren Grundstücksgröße, bzw. den festgesetzten überbaubaren Flächen, kann die technisch notwendige Größe des Feuerwehrgebäudes errichtet werden. Das geplante Gebäude soll sich in Höhe und Ausprägung an die umgebende Bebauung sowie an das Landschaftsbild am Übergang zwischen der Ortslage von Gimte und dem Landschaftsschutzgebiet anpassen, um eine gute städtebauliche Integration des Neubaus in der ländlich geprägten Region von Gimte zu erreichen. Dazu tragen auch entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung bei.

Die Anordnung der Bauflächen orientiert sich an einer verkehrstechnischen Erschließung von Norden her. Damit kann eine wirtschaftliche Ausnutzung der Parzelle erreicht werden und der Versiegelungsgrad für notwendige Verkehrsflächen begrenzt werden.

5 Festsetzungen und Planinhalte

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird als **Art der baulichen Nutzung** eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird „Feuerwehr“ festgesetzt. Die Fläche für Gemeinbedarf dient der Unterbringung eines Feuerwehrstützpunktes.

Auf der Fläche sind folgende Anlagen und Einrichtungen sozialer Zwecke zulässig:

- alle für den schulischen Betrieb des Feuerwehrzentrums erforderlichen Funktionsräume und -flächen
- alle für den betrieb der Feuerwehr erforderlichen Einrichtungen und Gebäude
- Stellplätze und Garagen nur für den durch die o.g. Nutzungen verursachten Bedarf.
- sowie Besucherparkplätze.

Für das **Maß der baulichen Nutzung** werden Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zur Firsthöhe gemacht. Im Hinblick auf verschiedene Überlegungen zur Gestaltung des Grundstückes und zur Verteilung der verschiedenen Funktionen wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt, die



im Bedarfsfalle auf 0,8 erweitert werden kann. Damit soll einerseits der besonderen Zweckbestimmung der Flächen entsprochen werden, der sich im Bedarf an Notfallstellplätzen und Übungsflächen ausdrückt. Andererseits soll im Bedarfsfalle eine unbürokratische Erweiterung der Gebäude ermöglicht werden. Die verschiedenen Funktionen des Zweckbaus sollen auf verhältnismäßig kleinem Raum und eingeschossig untergebracht werden.

In Anlehnung an die Zweigeschossigkeit, die im Rahmen des Nachbarbebauungsplanes Nr. 20 entlang der Volkmarshäuser Straße zulässig ist, wird als maximale Firsthöhe ein Wert von 10 m festgesetzt. Sie wird an der höchsten Stelle der fertigen Dachkonstruktion gemessen. Bei Anbringung von Solaranlagen auf den Dachflächen ist ein Überschreiten der festgesetzten Firsthöhen durch Solaranlagen bis 1,5 m zulässig. Sofern Antennen, Schornsteine und sonstige Aufbauten feuerwehrspezifisch sind, ist ein Überschreiten der Firsthöhe unbegrenzt zulässig.

Um relativ ebene Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge auch vor der Halle zu erreichen und eine Steigung für die Fahrzeuge beim Ausfahren zu vermeiden, soll eine verhältnismäßig ebene und höhere Fläche für Gebäude und Umfeld geschaffen werden können, die an das vorhandene Straßenniveau der Volkmarshäuser Straße anbindet. Aus diesem Grund sind in Verbindung mit dem Bau der Fahrzeughalle, der Verwaltungs-, Schulungs- und Funktionsräume der Feuerwehr sowie der angrenzenden Alarmstellplätze und Zu- und Abfahrten, unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen innerhalb des Geltungsbereiches Auffüllungen bis zu einer Höhe von 125,50 m üNN zulässig. Eine konkretisierende Darstellung der Auffüllung ist im Bauantragsverfahren vorzulegen.

Mit dieser möglichen Auffüllung des Geländes kann außerdem vermieden werden, dass der Oberflächenwasserabfluss in Richtung Gebäude erfolgt.

Aufgrund des funktionalen Zwecks und künftiger Erweiterungsoptionen wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 (4) Satz 1 BauNVO festgesetzt. Es sind Einzelgebäude sowie Gebäudegruppen in unbeschränkter Länge auf dem Baugrundstück unter Beachtung der Abstandsflächen nach § 5 NBO zulässig.

Maßgebend für die überbaubare Grundstücksfläche sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Dabei wurde entlang der West- und Ostgrenze ein größerer Abstand zur Grundstücksgrenze gewählt, um Raum für Anpflanzungen zu schaffen. Entlang der Südgrenze muss dieser Abstand geringer ausfallen, da die Grundstückstiefe kaum Spielraum für die Anordnung der Funktionsgebäude bietet.

Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sind unterirdisch zu verlegen.

Nebenanlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser i.S. des § 14 (2) BauNVO sind zulässig.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind für die Außenbeleuchtung außerhalb von geschlossenen Gebäuden ausschließlich insektenschonende Natriumdampf- Niederdrucklampen oder LED-Lampen zu verwenden. Indem Leuchten so zu montieren und abzuschirmen sind, dass ausschließlich zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgen kann sowie Helligkeit und Beleuchtungszeiten auf das notwendige Maß zu beschränken ist, soll darüber hinaus eine mögliche Lichtverschmutzung minimiert werden.



5.2 Erschließung

5.2.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt über die Volkmarshäuser Straße. Die An- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge kann somit direkt an diese Straße angebunden werden. Die Ortsmitte von Gimte ist von hier aus in ca. 750 m erreichbar, die Ortsmitte von Volkmarshausen liegt etwa 200 m weiter entfernt. Die Bundesstraße B 3 (Göttinger Landstraße) ist über den Thielebachweg nach ca. 520 m erreichbar. So ist auch das Gewerbegebiet östlich der B 3 schnell erreichbar, welches sich dort über eine Länge von ca. 2 km zwischen Volkmarshausen und Gimte erstreckt.

Für die Zeiten des Regelbetriebs ist der geplante Feuerwehrstandort mit der Buslinie 120 vom Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen über eine Anbindung an Göttingen, Dransfeld und Hann. Münden zu erreichen. Die Haltestelle liegt an der Volkmarshäuser Straße und ist bei einer Entfernung von ca. 200 m gut fußläufig erreichbar.

5.2.2 Ver- und Entsorgung

Die **Wasser- (Trink-, Löschwasser)** und **Schmutzwasserleitungen** liegen in der Volkmarshäuser Straße und sind entsprechend den neuen Bedürfnissen auszubauen. Die grundsätzliche Erschließung ist technisch möglich. Die bei Betrieb des Feuerwehrgebäudes anfallenden Abwassermengen sind eher marginal und dürften für die Kapazität der Kläranlage kein Problem darstellen.

Das **Löschwasser** steht schon jetzt über Hydranten in den umliegenden Straßen zur Verfügung. In der Straße „Am Bruch“ befindet sich nahe Haus Nr. 5 ein Hydrant in etwa 70 m zum Gelungsbereich. In der Volkmarshäuser Straße besteht vor Haus Nr. 48 ein weiterer Hydrant in ca. 60 m Entfernung. Über den weiteren Ausbau mit Hydranten und eine entsprechende Verlängerung der Leitungen wird die Versorgung im Plangebiet gesichert.

Die Ableitung von **Schmutz- und Oberflächenwasser** ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Errichtung des geplanten Gebäudes nachzuweisen. Grundsätzlich gelten für das Oberflächenwasser die Maßgaben der Minimierung: das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu sammeln, zu versickern bzw. gedrosselt in den westlich vorhandenen Graben ein zuleiten.

Die **Stromleitungen** liegen als Niederspannung in der Volkmarshäuser Straße und sind entsprechend den neuen Bedürfnissen auszubauen. Die grundsätzliche Erschließung ist technisch möglich.

Die **Müllbeseitigung** wird entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Göttingen durchgeführt.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen.

5.3 Landschaftspflegerische Festsetzungen

Zur landschaftlichen Einbindung und zur Begrünung von ggfs. durch Auffüllungen entstehender Böschungsflächen, wird an der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze ein 5 m breiter Streifen für Anpflanzungen festgesetzt. Hier sind einheimische und standortgerechte Gehölze



anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen (Pflanzenarten siehe Anhang). Auf den Flächen sind Anpflanzungen von mind. 2-reihigen Hecken einheimischer, standortgerechter Gehölze in der Qualität 2xv, 60/100, im Pflanzraster 1,5 x 1,5 m vorzunehmen. Die Gehölze sind gemäß ihrem natürlichen Wuchs zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

An der Südseite wird ein 3 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt, der eine ein- bis zweireihige Hecke, wie oben beschrieben, aufnehmen kann.

Um eine zeitnahe Funktionserfüllung der neuen Gehölzstrukturen zu erhalten, sind die Anpflanzungen auf dem Grundstück zeitgleich, spätestens aber im darauffolgenden Jahr nach Durchführung der Baumaßnahme vorzunehmen.

Die straßenbegleitende Baumreihe muss ggf. in Abhängigkeit der Planung der Ein- und Ausfahrten aufgebrochen werden, um eine gesicherte Zu- und Abfahrt zu gewährleisten. Die Bäume sind grundsätzlich zum Erhalt zeichnerisch festgesetzt, textlich ist festgesetzt, dass bei Nachweis der Kurvenradien höchstens 2 Bäume gefällt werden dürfen.

5.4 Eingriffsregelung

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

Für alle im Plangebiet entstehenden Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Es handelt sich dabei um eine Ökokontomaßnahme in einem Waldgebiet am Gierstein, Gemarkung Hann. Münden. Die Maßnahme ist bereits weitgehend umgesetzt. Die ökologische Aufwertung der Waldfläche wird in einen Geldbetrag umgerechnet, der sich aus den Kosten der Maßnahme errechnet hat.

Verteilungsmaßstab für die Maßnahmen auf dem Baugrundstück ist die Schwere der jeweils zu erwartenden Beeinträchtigungen, die anteilig auf die Eingriffsflächen verteilt und insgesamt zugordnet werden. Da es sich bei dem Planvorhaben um eine rein städtische Maßnahme handelt, ist eine Aufteilung in öffentliche und private Eingriffe nicht erforderlich.

In Kap. 10.4 werden die Auswirkungen der Festsetzungen der Aufstellung des Bebauungsplans dem aktuellen Bestand (landwirtschaftliche Nutzflächen) gegenübergestellt. Vor dem Hintergrund, dass die Gliederung der Verkehrsfläche an der Volkmarshäuser Straße so bleibt wie sie ist (Radweg mit Baumreihe in Grünstreifen) und je eine Zufahrt für Einsatzfahrzeuge und zum Parkplatz hinzukommt, wird mit den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes eine maximale Mehrversiegelung von bis zu ca. 4.000 m² (überbaubare Fläche) + ca. 50 m² (neue Zufahrten) mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft ermöglicht.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter getroffen (s.u.). Durch die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden die Beeinträchtigungen



auf die Schutzgüter reduziert. Für die darüber hinaus verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Ökokontomaßnahme zugeordnet. Die Koordination der Ausgleichsmaßnahme erfolgt über das Ökokonto der Stadt Hann. Münden.

5.5 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

Aufgrund der Lage am Ortsrand von Gimte und der unmittelbaren Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet ergibt sich eine gewisse Verantwortung gegenüber der Einbindung von baulichen Anlagen in das landschaftliche Umfeld. Aus diesem Grund wurden nachfolgende gestalterische Festsetzungen in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Für Dacheindeckungen sind landschaftsbezogene, also eher natürliche Farbtöne wie anthrazit, braun oder rot zu verwenden. Dementsprechend sind glänzende Dacheindeckungen unzulässig.

Sowohl aus Gründen des Landschaftsbildes als auch zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation, sind Dächer zu begrünen, sofern sie nicht mit Solaranlagen oder feuerwehrspezifischen technischen Anlagen belegt sind.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind nur als Aufdach- oder Fassadenanlagen zulässig. Bei Anbringung von Solaranlagen auf den Dächern ist ein Überschreiten der festgesetzten Firsthöhen durch die Solaranlagen zulässig. Somit entsteht durch die Nutzung erneuerbarer Energien keine Einschränkung der Räumlichkeiten.

Im Übrigen sind mindestens 75 % der Dachflächen mit Solaranlagen zu belegen, um den Zielen der Bundesregierung zu entsprechen, vorrangig Dachflächen für erneuerbare Energien zu nutzen.

In den festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf ist Leuchtreklame unzulässig, nur zweckgebundene Beschriftungen sind zulässig. Dabei darf die Oberkante von Werbeschildern die Traufhöhe der Gebäude nicht überragen und Fahnenmasten, mit oder ohne Werbeanlagen, sind maximal bis 10,00 m Höhe, bezogen auf die festgesetzte Grundstückshöhe, zulässig.

Bezüglich der Ableitung von Regenwasser wird bis zum Entwurf des Bebauungsplanes eine Lösung erarbeitet, die sich in den textlichen Festsetzungen niederschlägt. Ziel ist es dabei, das Wasser aus den öffentlichen Flächen des Gemeinbedarfs oberflächlich abzuleiten ist und einem Regenrückhalt zuzuführen ist, von wo aus das Wasser in noch zu definierender Menge gedrosselt an einen Vorfluter abgegeben werden kann. Die Verkehrsflächen auf den Flächen für Gemeinbedarf, Stellplätze und Erschließungswege sind, soweit dies aus Gründen der Erosion, der Belastung und Zweckbestimmung möglich ist, mit wasserdurchlässigen Wegebelägen auszustatten. Die Verwendung von versiegelnden Materialien ist zu minimieren.

Zum Schutz des anstehenden Oberbodens ist dieser vor Beginn der Baumaßnahmen fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf dem Grundstück zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern, die Verwendung muss nachgewiesen werden.

Zur Förderung der Biodiversität sind die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen als Gartenflächen anzulegen und zu unterhalten. Dabei ist die Anlage von vollständig geschotterten Gartenanlagen unzulässig. Der Bedeckungsgrad der als Garten angelegten Berei-



che mit Vegetation muss daher mindestens 75 % betragen. Um nach Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme eine möglichst rasche Funktionserfüllung zu erreichen, sind Anpflanzungen zeitgleich, spätestens in darauffolgenden Jahr vorzunehmen.

Aus Gründen des Artenschutzes ist die Durchlässigkeit von Zaunanlagen durch den Verzicht auf Zaunsockel zu sichern und ein Mindestabstand von ca. 15 cm zwischen Zaun und Boden herzustellen. Die Zäune und sonstigen Einfriedungen sind zum Schutz des Landschaftsbildes in landschaftsverträglicher Farbgebung zu gestalten.

6 Flächenbilanz

Die zu betrachtenden Flächen des Bebauungsplans haben eine Gesamtgröße von ca. 5.560 m², die auf ca. 5.000 m² als Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind. Davon entfallen ca. 735 m² auf Flächen für Anpflanzungen.

Die übrigen Flächen mit einer Größe von ca. 560 m² sind als Verkehrsflächen festgesetzt.

7 Bodenordnung

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Maßnahmen der Bodenordnung erforderlich. Das betreffende Grundstück wurde bereits von der Stadt erworben und kann kurzfristig in das Eigentum der Stadt Hann. Münden übergehen.

8 Kosten / Finanzierung

Der Stadt Hann. Münden entstehen Kosten für den Grunderwerb, die Aufstellung des Bebauungsplanes, die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme, einschließlich Erschließung und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

9 Hinweise

9.1 Altlasten, Bodenschutz

Sollten sich Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ergeben, so ist das Umweltamt des Landkreises Göttingen umgehend zu informieren.

9.2 Bodendenkmäler

Hinweise auf archäologische Funde im Plangebiet sind nicht bekannt. Für Funde besteht Melde- und Dokumentationspflicht gem. Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

9.3 Regenwasserversickerung

Der Baugrund im Bebauungsplangebiet ist für eine Versickerung des anfallenden Regenwassers grundsätzlich geeignet. Ggfs. ist im Rahmen des erforderlichen Antrages für eine wasserrechtlicher Erlaubnis der hydraulische Nachweis zu führen und für den konkreten Einzelfall eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde einzuholen.



9.4 Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Vor Umsetzung von Baumaßnahmen ist mit Bezug auf § 44 (5) BNatSchG das Gebiet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung stehen der Umsetzung keine entsprechenden Tatbestände entgegen.



10 Umweltbericht gem. § 2 a BauGB

10.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“ liegt im Ortsteil Gimte, der im Wesertal unmittelbar nördlich an die Kernstadt anschließt.

Das betrachtete Grundstück wird ackerbaulich genutzt und liegt südlich der Volkmarshäuser Straße, am Ortsausgang in Richtung Volkmarshausen. Im Westen verläuft die Straße „Haarfeld“, an der sich ein Wohngebiet entwickelt hat. Im Norden verläuft die Volkmarshäuser Straße, die von einer Baumreihe aus Ahornbäumen begleitet wird. Jenseits der Straße befindet sich ein Angelteich, der von Gehölzbeständen eingegrünt ist. Im Osten und Süden setzen sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen fort. Ab Ortsausgang Gimte geht die Volkmarshäuser Straße in den Gimter Kirchweg über.

Das betreffende Grundstück liegt im Eigentum der Stadt Hann. Münden.

Der Geltungsbereich betrifft das Flurstück 57 in der Flur 4 sowie einen Teil der Straßenparzelle Flur 1, Flurstück 83/7, Gemarkung Gimte und hat eine Größe von ca. 0,55 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Brandschutz in der Stadt Hann. Münden, in den Ortsteilen Gimte und Volkmarshausen, gesichert werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Nachdem eine Projektgruppe den Standort in Gimte ausgewählt hat, wird die Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB notwendig.

Bei der verfügbaren Grundstücksgröße, bzw. den festgesetzten überbaubaren Flächen, kann die technisch notwendige Größe des Feuerwehrgebäudes errichtet werden. Das geplante Gebäude soll sich in Höhe und Ausprägung an die umgebende Bebauung sowie an das Landschaftsbild am Übergang zwischen der Ortslage von Gimte und dem Landschaftsschutzgebiet anpassen, um eine gute städtebauliche Integration des Neubaus in der ländlich geprägten Region von Gimte zu erreichen. Dazu tragen auch die entsprechenden Festsetzungen zur Eingrünung bei.

Die Anordnung der Bauflächen orientiert sich an einer verkehrstechnischen Erschließung von Norden her. Damit kann eine wirtschaftliche Ausnutzung der Parzelle erreicht werden und der Versiegelungsgrad für notwendige Verkehrsflächen begrenzt werden.

10.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Fachgesetze in der jeweils gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB)



Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange von Freizeit und Erholung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege - insbesondere des Naturhaushaltes - zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und 7 BauGB). Außerdem ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

- Die Belange des Umweltschutzes finden ihren Niederschlag in der Gliederung des Umweltberichtes und werden i.R. der Umweltprüfung untersucht, und dargestellt.

Die sog. „Bodenschutzklausel“ nach § 1 a BauGB sichert den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind dabei auf das notwendige Maß zu reduzieren, Möglichkeiten der Nachverdichtung sind zu nutzen.

- Im vorliegenden Umweltbericht wird beschrieben, welche Möglichkeiten überprüft wurden, um Flächenversiegelungen zu minimieren, um den Zielen des Bodenschutzes Rechnung zu tragen.

Gemäß § 2 a BauGB ist für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, hier werden Inhalt und Verfahren der Umweltprüfung geregelt.

- Die Eingriffsregelung erfolgt i.R. der Umweltprüfung und wird im vorliegenden Bauleitplan unter Anwendung des „Göttinger Modells“ durchgeführt.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Diese Verordnung enthält Vorschriften zur baulichen Nutzung von Baugrundstücken. Die Art und der Umfang von Grund und Boden, Regelungen zum maximalen Versiegelungsgrad u.a. haben Einfluss auf die Intensität eines Eingriffs in die verschiedenen Schutzgüter.

- Im Umweltbericht wird beschrieben, wie durch die Festsetzung zur Gebäudegestaltung, -anordnung und -höhe die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Klima minimiert werden können.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In § 1 BNatSchG werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, in § 2 BNatSchG werden die Grundsätze definiert. § 14 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft. Die nachfolgenden Paragraphen regeln, wie mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzugehen ist.

- Mit der Umweltprüfung, die im vorliegenden Umweltbericht beschrieben wird, werden die o.g. Grundsätze berücksichtigt.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Dieses Gesetz enthält ergänzende Vorschriften zum Bundesnaturschutzgesetz und macht u.a. Vorgaben zur Eingriffsregelung, zum Bodenschutz, zum gesetzlichen Biotopschutz und zum Artenschutz.



- Die Berücksichtigung der Vorgaben des NNatSchG erfolgt i.R. der Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht festgehalten sind.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Gesetz dient der nachhaltigen Sicherung bzw. der Wiederherstellung der Bodenfunktionen und dem Schutz vor schädlichen Bodeneinwirkungen. In Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird u.a. die Sanierung von Altlasten geregelt.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Auf Landesebene wird mit dem **Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)** die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers geregelt.

- Im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer.
- Das Ziel zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwassers wird durch eine geplante Rückhaltung von Oberflächenwasser mit gedrosselter Einleitung in benachbarte Gräben oder Bachläufe umgesetzt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Gesetz dient dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

- Im Umweltbericht wird beschrieben, wie mit den Bestimmungen zum Immissionschutz insbesondere in Bezug auf die vorhandene Wohnbebauung in den benachbarten Bereichen umgegangen wurde.

Fachpläne

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das **Regionale Raumordnungsprogramm** des Landkreises Göttingen ist derzeit in Neuaufstellung. Die im Entwurf 2020 befindlichen Ziele der Raumordnung sind als Grundsätze entsprechend zu beachten. Die Stadt Hann. Münden hat nach wie vor als Mittelzentrum besondere Aufgaben bei der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten und der zugehörigen Infrastruktur wahrzunehmen. Der Ortsteil Gimte gehört, neben Bonaforth und dem Gewerbegebiet Volkmarshausen, aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen zum zentralen Siedlungsgebiet des Mittelzentrums. »[...] *Steuerungsabsicht ist, die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte als Wirtschafts- Dienstleistungs- Wohn- und Arbeitsstandort, entsprechend ihrer Standortqualität mittels Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. [...] Eine vorrangige Bedeutung kommt auch den bestehenden Arbeitsstättenschwerpunkten der Mittelzentren ..., Hann-Münden (höchster Gewerbeflächenanteil, mit*



Binnenhafen/Verladestelle) ...zu.» (Zitat: Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen, Entwurf 2020, Begründung, Seite 58).

Um die Aufgaben des zentralen Ortes zu sichern, versteht es sich als eine der Grundvoraussetzungen, dass der Brandschutz für den Standort gewährleistet werden kann.

Mit dem Planvorhaben soll die Voraussetzung für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses für die Ortsteile Gimte und Volkmarshausen geschaffen werden, um den Brandschutz auch zukünftig gewährleisten zu können.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes und die damit verfolgten Entwicklungsziele dienen demnach den raumordnerischen Zielen.

Darüber hinaus liegen die Flächen des Planvorhabens innerhalb der als bebaute Ortslage dargestellten Bereich. Nördlich, außerhalb des Geltungsbereiches, schließt sich eine Wasserfläche und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Erholung an.

Im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** mit integriertem **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2019 der Stadt Hann. Münden werden die Flächen des Planungsgebietes als Wohnbauflächen dargestellt. Im Westen und Süden grenzen weitere Wohnbauflächen an, im Osten liegen landwirtschaftliche Flächen, im Norden ist eine Wasserfläche und ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die geplante Siedlungsentwicklung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird deshalb die entsprechende 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hann. Münden durchgeführt, mit dem Ziel eine Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen.

Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben

Fachgesetzliche Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Weserbergland-Kaufunger Wald tangiert den Geltungsbereich im Norden und liegt jenseits der Volkmarshäuser Straße bzw. des Gimter Kirchweges.

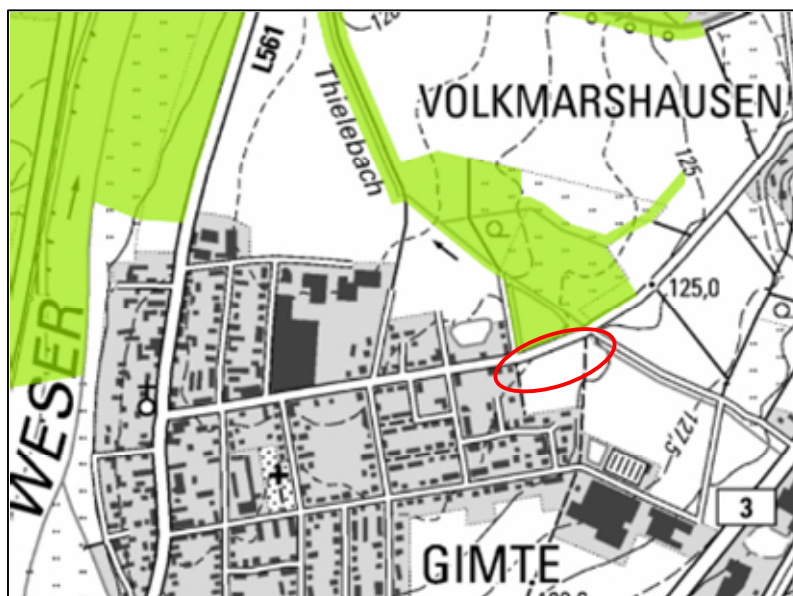


Abbildung 4: LSG Weserbergland Kaufunger Wald (grün) (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen)

In den Umweltkarten Niedersachsen sind keine FFH-Gebiete im Bereich des Plangebietes verzeichnet. Gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht dargestellt.

Der Landschaftsraum zwischen Gimte und Volkmarshausen wurde jedoch in den Jahren 2010 und 2013 als wertvoller Bereich für Brutvögel kartiert. Im Jahr 2020 wurde das nahe Umfeld des Thielebaches und des Bachlaufes Schede als Lebensraum für den Schwarzstorch kartiert.

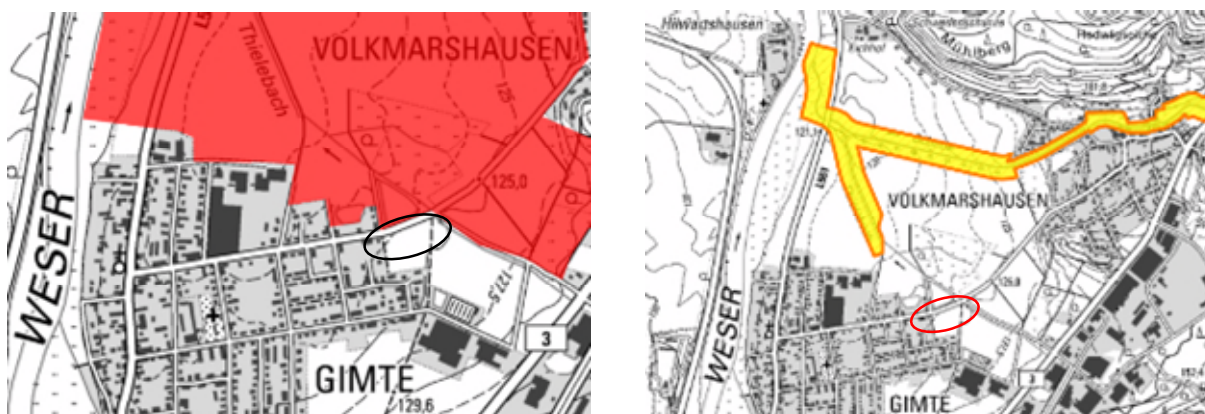


Abbildung 5: Links: wertvolle Bereiche für Brutvögel (rot), rechts: Lebensraum Schwarzstorch (gelb)

Die gesamte Gemarkung von Hann. Münden liegt im Naturpark Münden.

Im Geltungsbereich sind laut Umweltkarten Niedersachsen keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

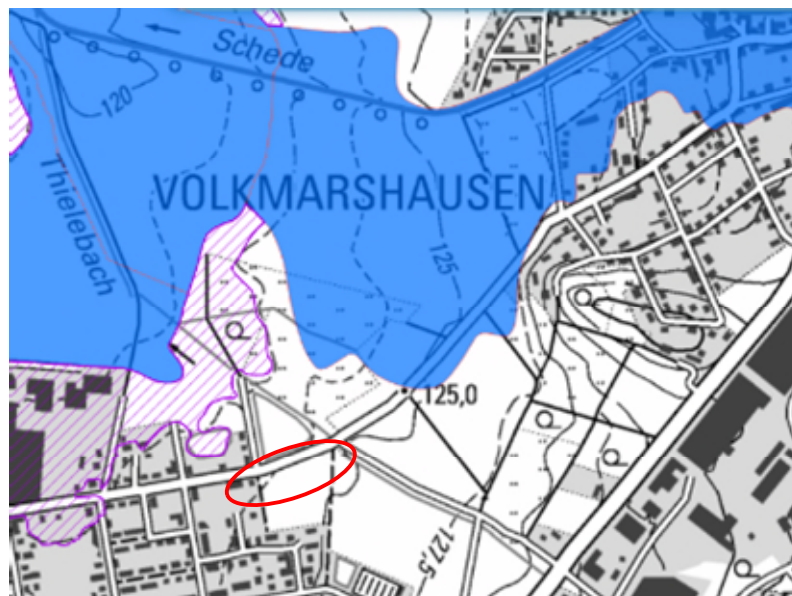


Abbildung 6: ÜSG der Schede (blau) und Risikogebiet außerhalb ÜSG (lila Schraffur), Lage GB: roter Ring

Außerhalb des Geltungsbereiches, nördlich der Volkmarshäuser Straße / Gimter Kirchweg liegt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schede. Zum Thielebach hin erstreckt sich außerdem ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Bezogen auf den vorliegenden Geltungsbereich besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

10.3 Basisszenario: Bestandsaufnahme der *einschlägigen* Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der *voraussichtlich erheblich beeinflussten* Gebiete sowie Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei *Nicht-Durchführung* der Maßnahme

Im Folgenden werden die einzelnen Flächen und die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes beschrieben und die Empfindlichkeiten in einer dreistufigen Skala (gering/mittel/hoch) bewertet.

Naturraum, Topografie

Naturräumlich betrachtet liegt das Plangebiet im Weser- und Weser-Leinebergland.

Die Landschaft des Hann. Mündener Gemeindegebietes ist durch die bewaldeten Höhen von Kaufunger Wald und Bramwald mit den jeweiligen durchschneidenden Flusstälern von Fulda, Werra und Weser geprägt. In den Niederungen sind hauptsächlich Acker- und Grünflächen vorhanden, während die Talhänge zumeist mit Laubwald bedeckt sind. In den Teilbereichen, in denen sich die Talräume aufweiten, haben sich die größeren Siedlungskerne wie die Kernstadt und auch z.B. der Ortsteil Gimte angesiedelt.

Das Gelände des Geltungsbereiches ist nahezu eben und liegt auf einer mittleren NN-Höhe von ca. 124 m üNN.



Fläche, geologischer Untergrund, Boden

Fläche

Beim Schutzgut Fläche ist zu unterscheiden zwischen der quantitativen und der qualitativen Inanspruchnahme. Die quantitative Nutzung drückt sich in der möglichen Versiegelung aus, die durch das Planvorhaben geschaffen wird. Die Qualität einer Fläche entsteht durch die verschiedenen Funktionen, die sie erfüllt, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum für den Menschen aber auch durch ihre Lage, z.B. an vorhandenen Verkehrswegen oder Erschließungsanlagen.

Die Qualität der betroffenen Flächen zeichnet sich dadurch aus, dass sie zwischen den beiden betroffenen Ortschaften liegt und sowohl planungsrechtlich als auch feuerwehrtaktisch als günstigster Standort ausgewählt wurde. Vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen, wie Straße und Versorgungsleitungen bieten weitere wichtige Voraussetzungen für die Flächenauswahl. Die Ackerflächen bieten gewisse Lebensraumqualitäten für Pflanzen und Tiere, eine Erholungsnutzung war bisher durch die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen.

In quantitativer Hinsicht muss gesagt werden, dass der Geltungsbereich bei einer Fläche von ca. 0,55 ha eine relativ überschaubare Größenordnung einnimmt.

Unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Funktionen wird das Schutzgut Fläche im Geltungsbereich in seiner Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen als gering eingestuft.

Geologischer Untergrund, Boden

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS), einem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, wird beschrieben, dass die geologischen Verhältnisse aus der Saale-Kaltzeit stammen. Es handelt sich um Flussablagerungen der Mittelterrasse in Form von Sand und Kies.

Der Boden im Plangebiet wird dem Bodentyp Mittlere Gley-Vega zugeordnet, der eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung besitzt. Als Bodeneinheit sind Pseudogley-Parabraunerden aus Lößlehm angegeben.



Abbildung 7: Bodenkarte (Quelle: NIBIS Kartenserver)

Bei einer sehr hohen Feldkapazität und sehr hoher Ertragsfähigkeit des Bodens ergeben sich im Geltungsbereich Ackerzahlen von 52, was auf eine hohe Bodenfruchtbarkeit hinweist.

In o.g. Kartensystem werden auch Angaben zu Altlasten gemacht. Für das Plangebiet sind keine Altstandorte verzeichnet.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt aufgrund eines allgemeinen Verdachts für den gesamten Geltungsbereich eine kostenpflichtige Luftbilddauswertung.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der L 561 und der Volkmarshäuser Straße wurden in Gimte bereits im Oktober 2022 Luftbilddauswertungen auf Kampfmittel durchgeführt. Auf der Ergebniskarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind in der Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“ keine Kampfmittel oder bombardierten Flächen verzeichnet. Für eine erneute Auswertung von Luftbildern wird seitens der Stadt keine Notwendigkeit gesehen.

Insgesamt betrachtet, wird die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber möglichen Beeinträchtigungen, die durch den Bebauungsplan entstehen können, aufgrund der guten Bodeneigenschaften als mittel eingeschätzt.

Wasser

Im unmittelbaren Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ein Graben fließt unmittelbar entlang der westlichen Grenze. In den Umweltkarten Niedersachsen ist dieser Graben nicht als Gewässer 3. Ordnung verzeichnet, somit ist er als untergeordneter Graben einzustufen. Die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gem. § 58 NWG ist nicht erforderlich.

Der Thielebach liegt außerhalb des Geltungsbereiches, tangiert diesen aber an der nordöstlichen Ecke. Der Bach unterquert hier die Volkmarshäuser Straße und fließt weiter in nordwestlicher



Richtung. Dieser Bachlauf ist als Gewässer 3. Ordnung eingestuft und ein Gewässerrandstreifen von 3 m zur Böschungsoberkante ist gem. § 58 NWG einzuhalten.

Laut NIBIS-Kartenserver wird für das Plangebiet eine recht hohe Grundwasserstufe angegeben. Für den mittleren Grundwasserhöchststand wird >8-16 dm, für den mittleren Grundwassertiefststand wird 16-20 dm angegeben. Daraus ergibt sich die Grundwasserstufe 5. Demzufolge hat das Grundwasser keinen großen Einfluss auf die Entwicklung der Böden und der im Boden ablaufenden Prozesse.

Aufgrund des geologischen Untergrundes (Kies- und Sandablagerungen) ist eine gute Wasserdurchlässigkeit im Betrachtungsraum anzunehmen.

Die Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht werden könnten, werden aufgrund der vermuteten guten Durchlässigkeit des Bodens als mittel eingestuft.

Klima und Luft

Das Klima von Hann. Münden ist als warm, gemäßigt zu beschreiben, wobei eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9,2 °C erreicht wird. Die Niederschläge sind mit 804 mm im Jahr relativ hoch.

Unterschiedliche Oberflächengegebenheiten (Wald, Acker, Wiese, Wasserflächen, Siedlung) führen zur Ausbildung des räumlich differenzierten Lokalklimas. Während die starke Kessellage der Stadt zu extremen Klimaauswirkungen (Inversionslagen, stagnierende Luftmassen, hohe Zahl an Frosttagen) führt, herrscht im Bereich der bewaldeten oberen Hanglagen ein ausgeglichenes belastungsfreies Klima. Die Steilhänge des Weser- und Fuldatales bewirken eine Ablenkung des Windes (meist nach Süden) und bieten so einen gewissen Schutz vor starken West- und Ostwinden. Als Hauptwindrichtung herrscht West – Südwest vor.

Neben der den Tallagen eigenen Inversionsneigung hat insbesondere die Durchlüftungsqualität Auswirkungen auf die Lufthygiene. Diese ist in der Kernstadt nur entlang der Täler gut, ohne jedoch in die dicht bebaute Innenstadt einzudringen. Hier kommt es zu Erwärmung und aufgrund der geringen Luftzirkulation zu erhöhter Schadstoffkonzentration in der Luft. Die Hänge sind in Abhängigkeit ihrer Exposition zum Wind wegen der dort aufgelockerten Bebauung und der Hangzirkulation mäßig gut bis gut durchlüftet.

Der Ortsteil Gimte liegt in einer tiefer gelegenen, unbewaldeten Tallage nördlich der Kernstadt. Bei Strahlungswetterlagen, wie vor allem im Herbst und Winter, entstehen hier, wie auch in Becken und Senken, Kaltluftseen und Talnebel.

Der Staufenküppel (334 m ü.NN) westlich der Fulda, auf hessischer Seite, sowie der Questenberg (224 m ü. NN), nördlich der Fulda / Werra-Vereinigung, engen den Kaltluftabfluss in Richtung Norden ein, bevor sich die abfließende Kaltluft im aufgeweiteten Tal im Bereich der Ortschaft Gimte ausbreiten kann. Hier kommt die aus Richtung Osten, von den bewaldeten Nordwesthängen des Blümer Berges (315 m ü.NN), einströmende Kaltluft hinzu.

Gimte wird im Osten von der Bundesstraße B 3 tangiert. Östlich der B 3 werden die Flächen als Gewerbegebiete genutzt und sind relativ dicht bebaut. Die abfließende Kaltluft wird durch



die aufgeheizten versiegelten Flächen erwärmt. Für die Ortschaft Gimte haben, insbesondere im nördlichen Teil der Ortschaft, sehr wahrscheinlich auch noch Kaltluftströme eine Bedeutung, die auf den bewaldeten Hängen des Klagesberges (362 m üNN) nördlich von Volkmarshausen entstehen.

Nördlich und östlich des Plangebietes sind noch große zusammenhängende Freiflächen vorhanden, auf denen aufgewärmte Kaltluft wieder abkühlen und neue Frischluft entstehen kann.

Die Empfindlichkeit des Betrachtungsraumes bezüglich Veränderungen wird aufgrund der Verstörungen durch benachbarte Besiedlung und die überschaubare Größe als gering eingestuft.

Pflanzen, Tierarten und Biotope

Pflanzen

Der Geltungsbereich stellt sich zum allergrößten Teil als Intensivacker ohne jeglichen Randstreifen dar. Gehölzbestände fehlen. An der Westseite verläuft ein Graben, dessen krautiger Böschungsbewuchs auf den Nährstoffreichtum der angrenzenden Flächen hinweist.

Parallel zur Volkmarshäuser Straße steht eine Baumreihe aus Ahornbäumen, die in einem Grasstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg, offensichtlich innerhalb der Straßenparzelle wachsen. Die Bäume stehen in einem Abstand von ca. 14-15 m und haben bei Kronendurchmessern von 10-12 m, Stammdurchmesser von ca. 30-40 cm, gemessen in einem Meter Stammhöhe.

Entlang des asphaltierten Geh-Radweges an der Ostseite und außerhalb des Geltungsbereiches wachsen Haselnusssträucher, Weiden u.a. einheimische Straucharten. Hier schließen weitere Ackerflächen an. Der noch weiter in östlicher Richtung verlaufende, gepflasterte Thiebachweg wird vom Bewuchs am Thiebach begleitet. Hier stehen Hainbuchen, Birken und Weiden in der Bachböschung.

Um einen näheren Eindruck von der betrachteten Fläche zu bekommen, wurde das Grundstück des Planvorhabens Ende März 2024 vom Umweltpfleger und dem Klimaschutzbeauftragten der Stadt Hann. Münden in Augenschein genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es sich um eine intensiv genutzte, konventionell bewirtschaftete Ackerfläche handelt, die seit Jahren mit einem hohem Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz bewirtschaftet wird.

Zum Zeitpunkt der Begehung waren auf der Fläche nur wenige Kräuter wie vereinzelte Taubnesseln, Mieren oder Ackerehrenpreis zu sehen. Artenschutzrechtlich relevante Arten waren zu diesem Zeitpunkt aufgrund der langen bis in die Gegenwart reichenden, intensiven ackerbaulichen Nutzung der Fläche nicht zu erwarten und konnten auch nicht gefunden werden.

Nachfolgende Fotos wurden bei einer Ortsbegehung Mitte April 2024 vom Büro Henke erstellt.



Abbildung 8: Blick von Nordwesten auf die Ackerfläche von der Volkmarshäuser Straße aus



Abbildung 9: Graben an der Westseite



Abbildung 10: Geh-Radweg mit Strauchbewuchs an der Ostseite



Abbildung 11: Thielebach mit Strauchbewuchs und Thielebachweg



Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Siedlungsnähe wird der Betrachtungsraum gegenüber Veränderungen der Pflanzenwelt als gering bewertet.

Tiere

Mit dem Vorkommen besonders schutzwürdiger Tierarten ist aufgrund fehlender Gehölzstrukturen oder Krautstreifen und der intensiven ackerbaulichen Nutzung im unmittelbaren Geltungsbereich nicht zu rechnen. Die Baumreihe im Norden des Geltungsbereiches bleibt, bis auf zwei Bäume erhalten und kann weiter ihre Lebensraumfunktionen erfüllen.

Auf den offenen Freiflächen wäre grundsätzlich mit dem Vorkommen von Bodenbrütern, wie z.B. der Feldlerche zu rechnen. Einerseits hält diese Vogelart einen deutlichen Abstand zu Gebäuden und Gehölzen ein, andererseits werden die angrenzenden Wege zum Ausführen von Hunden genutzt. Beides sind Umstände, die dazu führen, dass Bodenbrüter diesen Bereich eher meiden.

Laut Umweltkarten Niedersachsen wird der Gehölzbestand am Thielebach als Lebensraum für den Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung bewertet. Dieser abgegrenzte Bereich liegt in einer Entfernung von ca. 350 m zum Geltungsbereich. Da der Schwarzstorch als sehr scheue Art gilt, die vorwiegend in strukturreichen, störungsarmen Wäldern mit langsam fließenden Gewässern und in naturnahen Grünlandfeuchtgebieten lebt, wird eine Beeinträchtigung der streng geschützten Art nicht gesehen. Die beschriebenen Lebensraumansprüche sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Die Empfindlichkeit des Geltungsbereiches gegenüber Veränderungen in Bezug auf die Tierwelt wird aufgrund der Bestandssituation als gering eingestuft.

Biologische Vielfalt / Wechselwirkungen

Grundsätzlich beeinflussen sich die verschiedenen Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Vegetation, Tierwelt, Luft und Klima in ihrer Funktion gegenseitig. So wirken sich z.B. Bodenversiegelungen durch ein verringertes Versickern von Niederschlägen auf die Grundwasserneubildungsrate, das Ableiten von Niederschlägen in die Kanalisation auf das Abflussverhalten von Gewässern aus. Gleichzeitig wirken Versiegelungen erhöhend auf die Lufttemperatur und vernichten Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Aufgrund der überschaubaren Flächengröße und der aktuellen intensiven Ackernutzung wird die Empfindlichkeit des Gebietes als gering eingeschätzt.

Landschaftsbild / Erholung

Die intensiv genutzte Ackerfläche ohne weitere Vegetationsstrukturen kann bereits im Bestand nur im Randbereich auf den umlaufenden Wegen für die Erholung genutzt werden. Geh- Radwege tangieren die Fläche und bleiben in ihrer Funktion erhalten. Die Baumreihe an der Straße ist durch die Planungsmaßnahme insofern betroffen, dass zwecks Herstellung einer Zufahrt und unter Berücksichtigung der notwendigen Kurvenradien nicht alle Bäume erhalten bleiben können. Eine Eingrünung an der Nordseite ist dennoch durch den Baumbestand am benachbarten Angelteich gegeben. Mit dem Gehölzstreifen entlang des östlich verlaufenden Geh-Radweges ist auch hier eine gewisse Eingrünung des Plangebiets gegeben.



Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Situation wird die Empfindlichkeit ebenfalls als gering bewertet.

Mensch

Die Flächen haben nur eine geringe Erholungseignung. Der an die Siedlung unmittelbar angrenzende Freiraum hat grundsätzlich eine gewisse Wohlfahrtswirkung, zumal die Flächen durch Geh- und Radwege gut erschlossen sind.

Westlich und südlich schließen laut Flächennutzungsplan weitere Wohnbauflächen an das Plangebiet an. Besonders lärmempfindliche Nutzungen bestehen im Umfeld des Plangebietes nicht. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Vorhaben um Gebäude für eine Ortsfeuerwehr handelt, ist nicht davon auszugehen, dass Feuerwehreinsätze häufig vorkommen werden.

Daher ist auch nicht von einer wesentlichen Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch auszugehen.

Kultur- und schützenswerte Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Kultur- oder schützenswerte Sachgüter bekannt. In der Ortschaft Gimte gibt es zwar zahlreiche Baudenkmale, diese befinden sich nahezu alle in der zentralen Ortslage entlang der Berliner Straße und damit in ausreichender Entfernung (ca. 600 m) zum Plangebiet.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wird gegenüber Veränderungen daher als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens würden die Ackerfläche auch weiterhin als solche genutzt, da die gegebenen Bodeneigenschaften eine hohe Ertragsfähigkeit mit sich bringen.

Um den Brandschutz für die Ortschaften Gimte und Volkmarshausen langfristig zu gewährleisten, müsste die Suche nach geeigneten Flächen fortgesetzt werden. Die Stadt Hann. Münden müsste ggfs. andere Flächen erschließen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Damit würden dann die zusätzlich notwendigen Versiegelungen an einen anderen Ort im Stadtgebiet verschoben. Ggfs. wären dann wesentlich umfangreichere Erschließungen notwendig.

10.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase und ggfs. Abrissarbeiten

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben und die Intensität der Beeinträchtigung mit einer dreistufigen Skala (gering/mittel/hoch) bewertet.

Schutzgut Fläche, geologischer Untergrund, Boden

Fläche



Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ist in einem Bereich vorgesehen, der sowohl planungsrechtlich als auch feuerwehrtaktisch als günstigster Standort ausgewählt wurde. Vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen, wie Straße und Versorgungsleitungen können mitgenutzt werden.

Aufgrund dieser Situation und der überschaubaren Flächengröße wird die Beeinträchtigung, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Fläche ermöglicht werden als gering bewertet.

Geologischer Untergrund, Boden

Der geologische Untergrund wird durch das Planvorhaben nicht verändert oder beeinträchtigt.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird nunmehr auf dem allergrößten Teil des Grundstückes eine Bebauung bzw. eine Versiegelung ermöglicht. Dies ist der geplanten Nutzung der Fläche geschuldet. Um Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffes herauszuarbeiten, wird im Rahmen der Ausführungsplanung für das geplante Gebäude eine enge Abstimmung zwischen der Stadt, Architekt und Wehrführer erfolgen. Allerdings sind die rechtlichen Vorgaben und technischen Anforderungen zur Gestaltung von Feuerwehr und Übungsbereichen sehr hoch, sodass sich sowohl bzgl. Fläche als auch bzgl. der Oberflächengestaltung von Übungsbereichen nur wenige Möglichkeiten der Minimierung von Bodeneingriffen ergeben. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung sowie der Erfordernisse bei der geplanten Zweckbestimmung sind die Eingriffe in den Boden als hinnehmbar einzustufen.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen gem. § 1 a (2) BauGB ist bei der Entwicklung der Flächen nicht zu vermeiden. Durch die Inanspruchnahme sind keine betrieblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der Grad der Beeinträchtigungen ist aufgrund der Ausgangsbedingungen (relativ fruchtbarer Ackerboden) als mittel einzustufen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im unmittelbaren Plangebiet nicht vorhanden. Ein westlich verlaufender Graben liegt außerhalb des Geltungsbereiches und bleibt erhalten.

Zum Thielebach hin wird der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 3 m eingehalten, allein schon dadurch, dass zwischen Bach und Plangebiet noch ein Geh-Radweg verläuft.

Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung verankert, wonach auf den Grundstücksflächen nur wasserdurchlässige Materialien verwendet werden dürfen. Außerdem soll das Oberflächenwasser einem Rückhaltebereich zugeführt werden. Zur Gestaltung, Dimension und Lage des Rückhaltebereiches können erst nach Abschluss von entsprechenden Untersuchungen und Berechnungen konkrete Angaben gemacht werden. Diese werden im Entwurf ergänzt.

Die Intensität der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden vor dem Hintergrund der geplanten Rückhaltung von Oberflächenwasser u.a. textlicher Festsetzungen insgesamt als gering bewertet.



Schutzgut Klima und Luft

Allgemein betrachtet, gehen mit Versiegelungen grundsätzlich Aufheizungen von Flächen einher. Aufgrund der textlichen Festsetzungen zur Begrünung des Feuerwehrgrundstückes und der damit verbundenen Beschattung kann die Aufheizung reduziert werden.

Die Bebauung der Grundstücke stellt eine, wenn auch lückige Barriere für den Luftmassenaustausch im Wesertal dar. Das Tal weitet sich in Gimte - Volkmarshausen stark auf, wodurch durch die vorhandene Bebauung die Siedlungsstrukturen ausgedehnt sind. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der bewaldeten Hangbereiche, über die Kaltluft in das Wesertal fließt und die Luftströme entlang der Weser selbst, auch nach der Bebauung ein ausreichender Luftaustausch stattfindet.

Das Umfeld der Flächen wird ebenfalls überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass die kleinklimatischen Veränderungen im Plangebiet keine Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Nachbarflächen haben werden. Das für den Raum zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen ist als gering einzustufen.

Die lufthygienische Situation wird sich durch die Planung nicht ungünstig verändern. Der Grad der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/ Luft ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes und des Flächenumfangs der potenziellen Bebauungen und Versiegelungen mit gering bis mittel zu bewerten.

Nachhaltige Auswirkungen auf die grundsätzlichen klimatischen Wirkungen sind auch aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten und Biotope

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope sind zu vernachlässigen. Die Flächen verfügen, mit Ausnahme der Baumreihe im Norden, die im Wesentlichen erhalten bleibt, nicht über ausgeprägte Vegetationsstrukturen. Die Ackerrandstreifen sind maßgeblich durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Naherholungssuchenden i.V. mit ausgeführten Hunden geprägt und weisen keine besondere Artenvielfalt auf.

Nach Umsetzung der Planung werden sich zumindest in Teilbereichen Gehölzstrukturen entwickeln, die angepassten Tierarten einen Lebensraum geben können.

Unterbrechungen von Tierwanderwegen im größeren Rahmen sind nicht zu erwarten, weil mit der umgebenden Bebauung und der Volkmarshäuser Straße im Norden potenzielle Wanderrou-ten bereits unterbrochen sind.

Aufgrund der Lage am Ortsrand ist aus Gründen des Artenschutzes die Durchlässigkeit von Zaunanlagen durch den Verzicht auf Zaunsockel zu sichern und ein Mindestabstand von ca. 15 cm zwischen Zaun und Boden herzustellen. Dieser ermöglicht bodennah lebenden Tierarten bzw. Klein- und Mittelsäu-gern einen Austausch zwischen dem umzäunten Bereich und den umliegenden Flächen des Plangebietes.

Ein Eintritt der Verbote des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes aufgrund der vorhandenen Nutzung nicht zu erwarten. Dennoch gilt der Artenschutz unabhängig von den Inhalten der Satzung und ist im Rahmen der Umsetzung zu beachten.



Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

Die Nutzungsintensität innerhalb des Geltungsbereiches wird erhöht. Es entsteht ein verändertes Landschaftsbild, wobei die Planung den bestehenden Ortsrand erweitert und die festgesetzten Maßnahmen zur Bepflanzung eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermeiden. Eine weitere Maßnahme zur angepassten Gestaltung des Landschaftsbildes ist die im Bebauungsplan festgesetzt maximale Gebäudehöhe von 10 m. Dadurch können übermäßig hohe Bauten vermieden werden, die neuen Gebäude fügen sich in die Landschaft ein.

Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild werden aufgrund der geplanten Maßnahmen als gering bewertet.

Schutzgut Mensch

Im Umfeld des Bebauungsplanes stehen Wohnhäuser in Allgemeinen Wohngebieten. Besonders lärmempfindliche Nutzungen bestehen somit nicht. Dennoch haben die Wohngebäude in der Nachbarschaft einen entsprechenden Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen.

Dazu ist folgendes auszuführen:

Zur Beurteilung der von der geplanten Nutzung Feuerwehr zukünftig ausgehenden Lärmimmissionen und deren Intensität werden bei einer schalltechnischen Betrachtung drei Szenarien unterschieden. Zum einen die Notfalleinsätze, zum anderen der Regelbetrieb, zu dem die wöchentlich stattfindenden Übungen gehören, und zum dritten sonstige Nutzungen (seltene Ereignisse wie z.B. Sommerfest).

Im Einsatzfall kann es durch Blaulicht und Martinshorn kurzzeitig zu Lärmbelastungen für die Anwohner kommen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gem. § 35 StVO der Einsatz von Blaulicht und Martinshorn zu jeder Tag- und Nachtzeit notwendig ist, damit die Einsatzfahrzeuge von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit sind. Laut § 38 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist [...]. Im Übrigen werden bei der Ermittlung von Lärmbelastungen nach der 16. Durchführungsverordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Geräuschspitzen, die von mit Blaulicht und Einsatzhorn fahrenden Fahrzeugen ausgehen, nicht zusätzlich berücksichtigt.

Nach Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplans soll am Ortsrand von Gimte der Neubau eines Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehren von Gimte und Volkmarshausen ermöglicht werden. Hierbei ist nicht von regelmäßigen oder häufigen Einsatzfahrten auszugehen. Nach Angaben der Stadt hatten die Feuerwehren in den zurückliegenden drei Jahren 4 – 5 Notfalleinsätze pro Monat.

Zum Regelbetrieb gehört der Übungsbetrieb, der in Gimte zukünftig an 3 – 4 Tagen, Montag bis Freitag und tagsüber stattfinden wird. Hierbei sind die entsprechenden Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete einzuhalten.

Als Beispiel für eine sonstige Nutzung kann ein Sommerfest der Feuerwehr genannt werden. Diese Nutzungen werden bei schalltechnischer Betrachtung als „seltenes Ereignis“ bewertet,



bei welchem eine Überschreitung der Tages- und Nachgrenzwerte in gewissem Umfang zulässig ist, wenn sie nicht an mehr als 10 Kalendertagen im Jahr und nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

Im Gegensatz zu Notfalleinsätzen sind weder im Regelbetrieb noch bei Ausübung der sonstigen Nutzungen Grenzüberschreitungen zu erwarten.

Die schallkritischen Notfalleinsätze dienen dem Schutz und der Rettung von Menschenleben, sodass im Rahmen der Abwägung diesem Belang besonders Gewicht eingeräumt wird. Zudem handelt es sich um relativ seltene Ereignisse, da es sich um eine kleine freiwillige Feuerwehr mit überschaubaren Einsatzgeschehen mit nur seltenen nächtlichen Einsätzen handelt. Selbst wenn Gimte und Volkmarshausen einen weiteren Einwohnerzuwachs verzeichnen, ist nicht damit zu rechnen, dass die Einsatzzahlen erheblich ansteigen.

An den Altstandorten der Feuerwehren Gimte und Volkmarshausen ist es zu keinen nachhaltigen Lärmbeeinträchtigungen gekommen. Die Wehren haben sich mit der Nachbarschaft arrangiert und Rücksicht auf umgebende Wohnnutzungen genommen. Da der Feuerwehbetrieb offensichtlich sozial adäquat ist, wird keine Notwendigkeit gesehen, über die ohnehin gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus durch Festsetzungen im Bebauungsplan regelnd einzugreifen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine in die örtliche Gemeinschaft eingebundene Ortsfeuerwehr auch weiter Rücksicht auf umgebende Nachbarn nimmt.

Mit besonderen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ist deshalb bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu rechnen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegen keine Kulturdenkmäler oder sonstige schutzwürdige Sachgüter. Bodendenkmale sind ebenfalls nicht verzeichnet. Daher sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Art und Menge von Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Strahlung und Wärme, sowie der Verursachung von Belästigungen

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes, bei dem nicht von einer besonderen Belastung durch Emissionen auszugehen ist. Zum Thema Lärmemissionen siehe auch die o.g. Ausführungen zum Schutzgut Mensch.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen wonach für die Außenbeleuchtung die Helligkeit und die Beleuchtungszeiten auf das notwendige Maß zu beschränken ist. Durch eine Beschränkung der Lichtstandhöhe sowie eine entsprechende Abschirmung und Montage der Leuchten kann eine gezielte Ausleuchtung und eine vermeidbare Lichtverschmutzung erreicht werden.

Besondere Belästigungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Strahlung o.ä., die vom Planvorhaben und ausgehen könnten, werden derzeit nicht gesehen.



Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und -verwertung

Die Entsorgung des Abfalls aus dem Betrieb des Feuerwehrgebäudes erfolgt über den Landkreis Göttingen. Mit der geplanten Nutzung ist nicht mit der Entstehung oder Lagerung schadstoffhaltiger Abfälle zu rechnen.

Eine Lagerung von schadstoffhaltigen Abfällen, die im Zusammenhang mit Feuerwehreinsätzen entstehen, ist nicht vorgesehen. Derartige Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

Mit negativen Auswirkungen durch erzeugte Abfälle ist daher nicht zu rechnen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit das kulturelle Erbe oder der Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Im Zuge des Planvorhabens soll eine Fläche für eine Bebauung vorbereitet werden, die dem Gemeinwohl dient. Der Einsatz von Löschfahrzeugen ermöglicht es, die menschliche Gesundheit zu schützen.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht unmittelbar betroffen.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass durch das Planvorhaben weder schwere Unfälle noch Katastrophen mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder das kulturelle Erbe verursacht werden.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit Planungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme

Westlich an den Betrachtungsraum schließt sich der Bebauungsplan Nr. 020 „Neue Straße“ an, nordwestlich liegt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Haarfeld“. Beide Bebauungspläne dienen für die Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan als Orientierung.

Weitere Planungsabsichten im Betrachtungsraum sind den Verfassern nicht bekannt

Auswirkungen auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projektes gegenüber den Folgen des Klimawandels

In Bezug auf Emissionen gelten hier die gleichen Ausführungen wie unter Punkt „Risiken für die menschliche Gesundheit“.

Um eine Aussage treffen zu können, inwieweit das Planvorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels anfällig ist, muss zunächst geklärt werden, welche Folgen des Klimawandels gemeint sind. Eine Studie des Bundesumweltamtes aus dem Jahr 2018 hat sich damit beschäftigt. Danach sind folgende Punkte zu betrachten:

- Hitzebelastung durch Versiegelung
- Hochwassergefahr durch Starkregenereignisse
- Gefahr von Niedrigwasser, unzureichende Versorgung mit Trinkwasser



- Bodenerosionsgefahr
- Beeinträchtigung der Biodiversität, Verlust von Tierwanderwegen

Mit einer Bebauung wird im Geltungsbereich eine zusätzliche Versiegelung möglich. Das Plangebiet liegt im Überströmungsbereich von Frischluft, die, östlich von Gimte, an den bewaldeten Hängen des Blümer Berges entsteht und in Richtung Weser abfließt. Somit ist auch weiterhin ein Luftaustausch möglich.

Mit entsprechenden Festsetzungen zur Eingrünung und zur Durchgrünung des Gebietes wird die entstehende Hitzebelastung durch Versiegelung minimiert.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Der Abstand zur Weser beträgt ca. 800 m, die Entfernung zum Bachlauf Schede in Volkmarshausen beträgt ca. 650 m. Die Topografie des Gebietes verläuft zu den Bachläufen hangabwärts. Weser und Schede fließen auf deutlich tieferem Niveau als das Plangebiet, sodass es sehr unwahrscheinlich erscheint, dass die Gewässer bei Starkregenereignissen zu Beeinträchtigungen führen.

Der Thielebach tangiert den Geltungsbereich im Nordosten. Beim Thielebach ist die Situation bekannt, dass sich der Bachlauf bei Starkregenereignissen, aufgrund von Regenwasserableitungen aus dem Gewerbegebiet östlich der B 3, im Bereich des Durchlasses an der Volkmarshäuser Straße zurückstaut und das Wasser sich in den Bereich des Plangebietes und sein Umfeld ausdehnt. Aus diesem Grund müssen, vorbereitend für eine mögliche Bebauung, verschiedene Untersuchungen zu diesem Punkt angestellt werden.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung, wonach die bebauten und versiegelten Flächen bis auf das vorhandene Niveau der Volkmarshäuser Straße angehoben werden kann. Dadurch sollen Risiken durch Hochwassergefahren auf ein Minimum reduziert werden.

Zur Deckung des Trinkwasserbedarfes werden für das Feuerwehrgebäude keine außergewöhnlich hohen Werte benötigt, sodass aus heutiger Sicht eine Anfälligkeit bzgl. Trinkwasserknappheit nicht zu erwarten ist.

Die Topografie des Geländes im weiteren Umfeld des Plangebietes steigt ganz leicht in Richtung Norden und Nordosten an. Hier befinden sich ackerbaulich intensiv genutzte Flächen, die nicht das ganze Jahr begrünt sind. Entlang des Thielebaches und entlang des Radweges haben sich Gehölzbestände entwickelt, die evtl. eingebrachte Bodenmengen auffangen könnten. Daher wird eine Gefährdung des Plangebietes durch Bodenerosion nach Trockenheit oder Niederschlag aus den benachbarten Flächen nicht gesehen. Bodenerosionen auf dem Grundstück sind nicht zu befürchten, da der Bereich zu einem Teil bebaut wird und die übrigen Bereiche gem. Festsetzungen im Bebauungsplan, mit Gehölzen oder Rasenflächen dauerhaft begrünt werden, sodass sie nicht mehr der Erosionsgefahr unterliegen.

Soweit bisher bekannt, werden durch das Planvorhaben keine Wanderwege von Tieren unterbrochen. Der Betrachtungsraum ist durch vorhandene Bebauung und Straßen bereits im Bestand von der Umgebung abgeschnitten.

Insgesamt kann gesagt werden, dass das geplante Gebiet relativ unempfindlich gegenüber dem Klimawandel sein wird.



Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Negative Auswirkungen durch den Einsatz besonderer Materialien oder Verfahrensweisen werden derzeit nicht gesehen.

10.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase, sowie Angabe geplanter Überwachungsmaßnahmen

10.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um die Auswirkungen der unvermeidbaren Eingriffe zu minimieren, sollen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die sich gleichzeitig auf mehrere natürliche Schutzgüter auswirken.

- Beschränkung der Höhen der baulichen Anlagen (Landschaftsbild)
- Beschränkung der überbaubaren Flächen durch GRZ (Fläche, Boden, Wasser)
- Ein- und Durchgrünung des Grundstückes mit einheimischen, standortgerechten Gehölzanpflanzungen (Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere, Wasser, Klima)
- Festsetzung von Dachbegrünung (Landschaftsbild, Wasser, Klima)
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien für Stellplätze o.ä. (Boden, Wasser, Klima)
- Zentrale Regenwasserrückhaltung für anfallendes Oberflächenwasser (Boden, Wasser)
- Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, PV) (Klima)
- Zäune mit Bodenfreiheit

10.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen / Kompensationsmaßnahmen

Für die Inanspruchnahme der bisherigen Außenbereichsflächen sind vom Grundsatz Kompensationsmaßnahmen i.S. des BNatSchG erforderlich.

Für das Plangebiet wurde eine Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs anhand des sogenannten „Göttinger Modells“ erstellt (Ökokonto-Kompensationsmodelle zur Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen für den Landkreis Göttingen, 1998).

Bei diesem Modell werden neben der Berücksichtigung der verschiedenen Biotoptypen, die im Plangebiet vorhanden sind (Ackerfläche und befestigte Flächen des Radweges), auch die Bedeutung der anderen Schutzgüter (Boden, Wasser, Landschaftsbild/Erholung, Klima) mit in die Zustandsbewertung einbezogen. Eine solche zusätzliche Bewertung soll allerdings nur angewandt werden, wenn für das jeweilige Schutzgut eine maßgebliche, d.h. sehr umfangreiche Wertverschiebung erfolgt.

Aus der Tabelle A I im Anhang kann die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes abgelesen werden. Bei der Bewertung des Ackers wurde bereits die im NIBIS-Kartenserver angegebene Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens berücksichtigt, indem der Biotyp „Acker auf Böden



mit besonderen Standorteigenschaften“ ausgewählt wurde. Eine weitere Zusatzbewertung für das Schutzgut Boden erfolgte daher nicht.

Ähnlich verhält es sich bei den Kriterien für die Einschätzung der übrigen Schutzgüter.

Demnach wurde keine Zusatzbewertung der Bestandsflächen vorgenommen.

Für die Bewertung des Ist-Zustands ergibt sich laut Tabelle A I im Anhang ein

Eingriffsflächenwert von 1,0087 WE (Werteinheiten)

Bei der Bewertung des geplanten Zustandes wurden hingegen Aufwertungen für das Landschaftsbild und für das Klima vorgenommen. Das Landschaftsbild erfährt durch die Bepflanzung des künftigen Feuerwehrgeländes eine Erhöhung der Strukturvielfalt und damit eine deutliche Aufwertung gegenüber den ursprünglichen Ackerflächen. Mit den Anpflanzungen entsteht eine bessere CO₂-Bindung sowohl im Holz als auch im Boden, sodass dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Berücksichtigt wurde auch, dass durch eine notwendige Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge und unter Berücksichtigung von notwendigen Kurvenradien voraussichtlich zwei Bäume entfallen werden. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass der Radweg im Norden erhalten bleibt und die beidseitigen Grasstreifen ebenfalls.

Für die Bewertung des geplanten Zustandes ergibt sich laut Tabelle B I im Anhang ein

Zukunftswert von 0,4068 WE

Aus der Differenz zwischen dem Zukunftswert und dem Eingriffsflächenwert ergibt sich der notwendige Kompensationsbedarf für das geplante Vorhaben.

0,4068 WE – 1,0087 WE = - 0,6019 WE (Kompensationswert)

Diesem naturschutzrechtlichen Eingriff soll eine Kompensationsmaßnahme gegenübergestellt werden, die auf dem Ökokonto der Stadt Hann. Münden verbucht worden ist.

Die Stadt Hann. Münden besitzt nördlich der Autobahn (A7) Anschlussstelle Hann. Münden / Lutterberg eine Waldfläche im Bereich „Der Gierstein“ mit einer Größe von 7,45 ha. Hier wird seit Herbst 2013 durch Voranbau von Buchen unter Fichten auf Molkeböden (staunassen Standorten) in durch Sturm aufgelichteten Partien der Umbau von Nadelwald in Mischwald vorbereitet. Diese Maßnahme wurde in den Flächenpool des Ökokontos der Stadt Hann. Münden aufgenommen. Es handelt sich um die Maßnahme StW a-K14. Laut Flächenprotokoll zur Anerkennung für das Ökokonto ist auf der Gesamtfläche eine potentielle Aufwertung von 111.750 Werteinheiten (WE) zu erreichen.

Für andere Bebauungspläne der Stadt wurden dieser Ökokontomaßnahme bereits ca. 6,44 ha als Kompensationsmaßnahme zugeordnet, sodass noch ca. 1,01 ha zur Verfügung stehen. Aus der Aufstellung zur Eingriff- Ausgleichbewertung im Anhang II ist zu entnehmen, dass für das vorliegende Bauleitplanverfahren eine Fläche von 0,4013 ha aus der Ökokonto – Maßnahme am Gierstein zugeordnet werden soll (s.a. Anhang).



10.6 Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen); wesentliche Gründe für die Standortwahl

Wesentlicher Grund für die Standortwahl war die Tatsache, dass eine Verkehrsanbindung bereits vorhanden ist und das Grundstück von der Stadt erworben werden kann. Außerdem liegt die Fläche in der Mitte der Ortschaften, die einen Bedarf zur Verbesserung des Brandschutzes haben. Eine Projektgruppe aus Feuerwehr und Verwaltung hat im Vorfeld verschiedene Standortalternativen betrachtet. Dabei hat sich die am Ortsrand von Gimte südlich der Volkmarshäuser Straße befindliche Fläche als beste Standortalternative unter planungsrechtlichen und feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten herausgestellt.

Realistische Alternativen, bei denen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft geringer zu bewerten sind als im aktuellen Planverfahren, bestehen weder im Gemarkungsgebiet von Gimte noch von Volkmarshausen.

10.7 Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Mit dem Bebauungsplan soll eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden, um Bau-recht für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes zu schaffen.

Es wird darauf verwiesen, dass die geplante Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ belegt wird, sodass schwere Unfälle mit erheblichen Umweltfolgen und Katastrophen damit weitestgehend ausgeschlossen werden können.

10.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Um die Umweltprüfung vorzunehmen, wurden die übergeordneten Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Entwurf (2020) des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen, Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden mit integriertem Landschaftsplan) sowie die Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Altkreis Göttingen) beachtet. Darüber hinaus wurden die Internetdatenbanken des Landes Niedersachsen abgefragt, um Aussagen zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, gesetzlich geschützte Biotope, aber auch zu Wasserschutzgebieten, zur Wasserrahmenrichtlinie, Bodeneigenschaften etc. zu erhalten.

Außerdem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, bei welcher Vegetationsbestände auf den Flächen erfasst wurden.

Weitere umweltrelevante Fachgutachten lagen den Verfassern nicht vor.



10.9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Über die Bauantragsverfahren, die bei der Kommunalverwaltung eingehen, wird das Maß der baulichen Nutzung kontrolliert. Eine regelmäßige Überprüfung der Bauanträge und des tatsächlichen Bestandes, insbesondere der Umsetzung der landschaftsplanerischen Festsetzungen erscheinen ausreichend, um negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu begegnen.

Eine Erfolgskontrolle der Waldumbaumaßnahme am Gierstein muss durch die zuständige Försterin erfolgen, die im Auftrag der Stadt Hann. Münden und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Göttingen handelt.

Damit soll die Qualität aber auch der Erfolg der Ökokontomaßnahme überprüft und ggfs. neuen Umständen angepasst werden.

10.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, frühzeitig umfassend und medienübergreifend die jeweiligen Umweltfolgen des Plans zu prognostizieren und zu bewerten sowie in angemessener Weise bei der Formulierung der Planaussagen diese Umweltfolgen zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung zu den Umweltbelangen der Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen ihnen berücksichtigt werden.

Zweck des vorliegenden Bebauungsplanes ist es die städtebauliche Voraussetzung für den Neubau eines Feuerwehrstützpunktes zu schaffen, wodurch der Brandschutz in der Stadt Hann. Münden, hier insbesondere in den Ortsteilen Gimte und Volkmarshausen, gesichert werden soll.

Die geplanten Gebäude sollen sich in Höhe und Ausprägung an die umgebende Bebauung am Ortsrand von Gimte anpassen, um eine gute städtebauliche Integration des Neubaus in der ländlich geprägten Region von Hann. Münden zu erreichen. Dazu tragen auch die entsprechenden Festsetzungen zur Eingrünung bei.

Aufgrund der potentiell möglichen Flächenversiegelungen werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Bodenschutz, zum Wasserhaushalt, sowie zu Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen getroffen.

Insgesamt führen die geplanten Nutzungen zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG, die Nutzungen werden als städtebaulich verträglich beschrieben. Der Umweltbericht trifft Aussagen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte / Volkmarshausen“ ist grundsätzlich eine Veränderung der Umweltsituation verbunden. Durch Versiegelung des Bodens sind vor allem



die Schutzgüter Wasser und Boden betroffen. Bei der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Kompensationsbedarf für diese Versiegelungen.

Zur Kompensation dieses naturschutzrechtlichen Eingriffes wird eine Ökokontomaßnahme zugeordnet, bei der im Bereich Gierstein, Gemarkung Hann. Münden, die Umwandlung von Fichtenwald auf staunassen Böden in Mischwald durchgeführt wird.

Es bestehen keine städtebaulich sinnvollen und realistischen Alternativen zur Verfügung, da sich das Plangebiet aus feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten durch Lagegunst zwischen den beiden Orten sowie durch Verfügbarkeit für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes für beide Ortschaften besonders eignet.

Durch die Umsetzung der Planung, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach aktueller Bewertung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

10.11 Quellenangaben zum Umweltbericht

Planwerke

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, NIBIS Kartenserver, online verfügbar:
<https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html>

Landkreis Göttingen, Regionales Raumordnungsprogramm, Entwurf 2020

Landkreis Göttingen, Landschaftsrahmenplan, Teilfortschreibung 2016

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Denkmalatlas Niedersachsen: <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz, Umweltkarten Niedersachsen, online verfügbar: <https://urls.niedersachsen.de/37>

Stadt Hann. Münden, Flächennutzungsplan (2019), Fachbereich Stadtplanung

Literatur

Bauer, Bezzel, Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag Wiebelsheim

Konstanze Schönthaler, Dr. Stefan Balla, Dr. Thomas F. Wachter, Prof. Dr. Heinz-Joachim Peters (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP. Hg. v. Umweltbundesamt. Dessau-Roßlau.

Artenschutzfachliche Vorprüfung für das Gelände, 21.03.2024, Jan Helberg (Umweltpfleger), Volker Meng (Klimaschutzbeauftragter) der Stadt



Anhang I

Gehölzliste als Empfehlung

Als Arten kommen heimische standortgerechte Bäume, Sträucher und Obstbäume inkl. Walnuss -Juglans regia in Frage. Die Verwendung von autochthonem Pflanzen- oder Saatgut ist anzustreben.

Bäume I. Ordnung (Pflanzgröße Hochstämme StU mind. 12-14, 3 xv)

Spitzahorn	Acer platanoides	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur	Traubeneiche	Quercus petraea
Winter-Linde	Tilia cordata		

Bäume 2. Ordnung/Sträucher (Pflanzgröße: Heister 100-150, 2 xv oder Hochstämme StU mind. 12-14, 3 xv)

Eberesche	Sorbus aucuparia	Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus	Vogelkirsche	Prunus avium
Weißdorn	Crataegus monogyna		

sowie alle vorzugsweise alten heimischen Obstbaumsorten

Sträucher (Pflanzgröße 60-100, 2 xv, 1 Strauch pro 2,25 m², Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m)

Hartriegel	Cornus sanguinea	Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuß	Corylus avellana	Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa		

Heckenpflanzen für Schnitthecken (Pflanzgröße 100-150, 2 xv, 3 Stck/lfm)

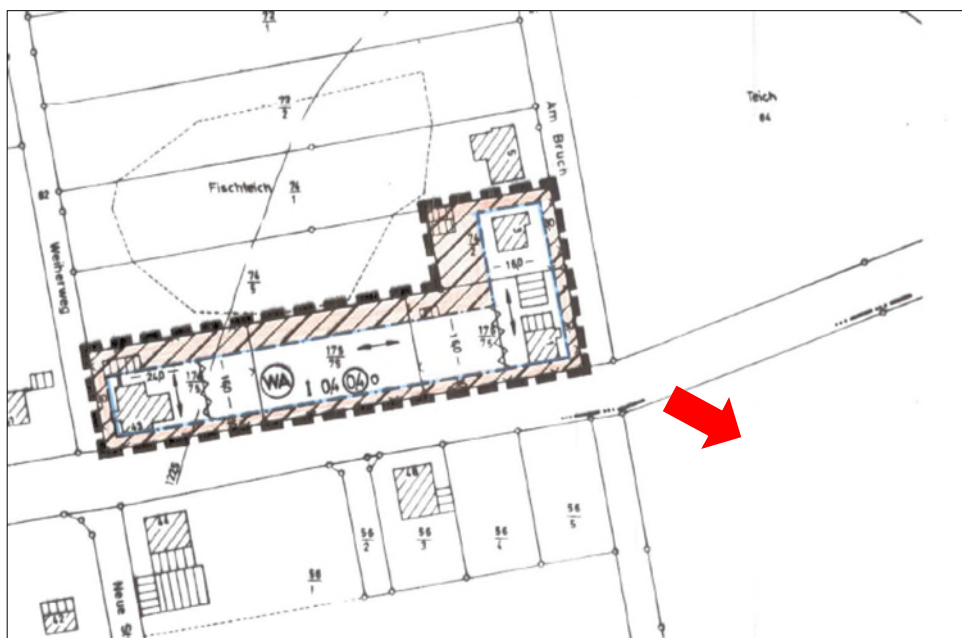
Hainbuche	Carpinus betulus	Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
-----------	------------------	-------------------	-----------------------



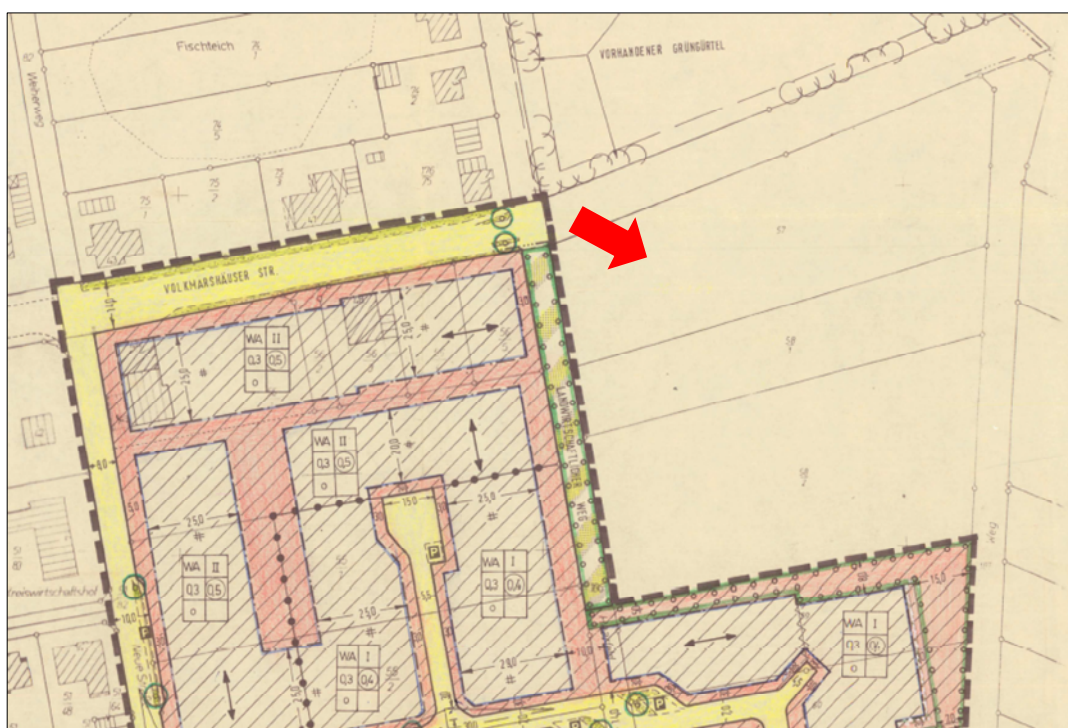
Anhang II

Nachbarbebauungspläne mit Lage Geltungsbereich (Pfeil)

6. Änd. Bebauungsplan Nr. 2 „Haarfeld“ (1981)



Bebauungsplan Nr. 2 „Neue Straße“ (1990)





Stadt Hann. Münden

Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“
einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemarkung Gimte

Ing.-Büro Christoph Henke
Juni 2025

Anhang III

Eingriffs- Ausgleichsbewertung nach dem Göttinger Modell

**Stadt Hann. Münden**

Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum
Bebauungsplan 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“,
einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemarkung Gimte

Ing.-Büro Christoph Henke

Juni 2025

Anhang II

Eingriffs-/Ausgleichsbewertung (nach dem Ökokonto-Kompensationsmodell des LK Göttingen)**Schritt A: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes**

Tabelle A I: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes – Ist-Zustand						
Biotopbezeichnung	Fläche (ha)	WF	WE aus Biototypen	Anzahl der anderen maßgeblich vorhandenen Werte der Schutzgüter in x (WE: pro Schutzgut 0,25)	WE aufgrund der betroffenen Schutzgüter	WE insgesamt
Acker auf Böden mit bes. Standorteigenschaften (Verdichtungsempfindlichkeit)	0,5001	1,5	0,7502	keine	--	
Scherrasen, artenarm	0,0305	1	0,0305	keine	--	
Baumreihe (8 Stck), mittleres Alter, Kronen Ø i.M. 11 m → Kronentrauffläche 95 m² pro Baum	0,0760	3	0,2280	keine	--	
Flächenkorrektur Baumreihe	-0,0760					
Völlig versiegelte Flächen (Radweg)	0,0252	0	0,0	keine	--	
insgesamt	0,5558		1,0087		--	1,0087 Eingriffsflächenwert

**Stadt Hann. Münden**

Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum
Bebauungsplan 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“,
einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemarkung Gimte

Ing.-Büro Christoph Henke

Juni 2025

Anhang II

Schritt B: Ermittlung des Zukunftswertes

Tabelle B I: Ermittlung des Zukunftswertes – Geplanter Zustand des B-Plangebietes						
Biotopbezeichnung	Fläche (ha)	WF	WE aus Biotoptypen	Anzahl der anderen Schutzgüter, deren Werte erhalten oder maßgeblich verbessert wurden in x (WF: pro Schutzgut 0,25)	WE aufgrund der Schutzgüter	WE insgesamt
Völlig versiegelte Flächen (überbaubare Flächen, GRZ 0,80; Zufahrten, Radweg)	0,4303	0	0,0	Die Schutzgüter erfahren durch die Versiegelung keine Verbesserung	--	
Andere Gärten (Gemeinbedarf)	0,0265	1,0	0,0265		--	
Neuanlage Feldhecke	0,0735	2	0,1470	Landschaftsbild; Klima: xx/0,50	0,50 WF x 0,0735 ha=0,0368	
Scherrasen, artenarm	0,0255	1	0,0255			
Baumreihe (6 Stck), mittleres Alter, Kronen Ø i.M. 11 m → Kronentrauffläche 95 m² pro Baum	0,0570	3	0,1710		-	
Flächenkorrektur Bäume	-0,0570					
insgesamt	0,5558		0,3700		0,0368 (Ges.schutzgut-WE)	0,4068 Zukunftswert



Stadt Hann. Münden

Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum
Bebauungsplan 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“,
einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemarkung Gimte

Ing.-Büro Christoph Henke

Juni 2025

Anhang II

Schritt C: Ermittlung des Kompensationswertes (Ergebnis aus A und B):

Es werden die Wertigkeiten des vorhandenen Zustandes mit denen des geplanten Zustandes abgeglichen. In diesem Fall entsteht eine Kompensationsdefizit, da der **Zukunftswert 0,4068 WE** beträgt und der **Eingriffsflächenwert 1,0087 WE**

$$0,4068 \text{ WE} - 1,0087 \text{ WE} = - 0,6019 \text{ WE (Kompensationswert)}$$

Schritt D: Zuordnung Ökokontomaßnahme:

Die Stadt Hann. Münden möchte für das entstehende Kompensationsdefizit eine Maßnahme aus dem Flächenpool des Ökokontos zuordnen.

Maßnahme Nummer: StWa K14

Fläche: 64.500 m², angegebenes Aufwertungspotential: 96.750 WE. Erzielte Aufwertung: 1,5 WE / m².

Umrechnung von ha in m²: Bei einem Bedarf von 0,6019 WE / ha (Schritt C), entspricht dies 6.019 WE / m²

Da bei der Kompensationsmaßnahme eine Aufwertung von 1,5 WE/m² erzielt wird, wird zum Ausgleich des Defizits in Höhe von 6.019 WE eine Fläche von 4.013 m² benötigt.

Zusammenfassung:

Aus der o.g. Kompensationsmaßnahme aus dem Flächenpool der Stadt Hann. Münden werden 0,4013 ha Fläche benötigt.

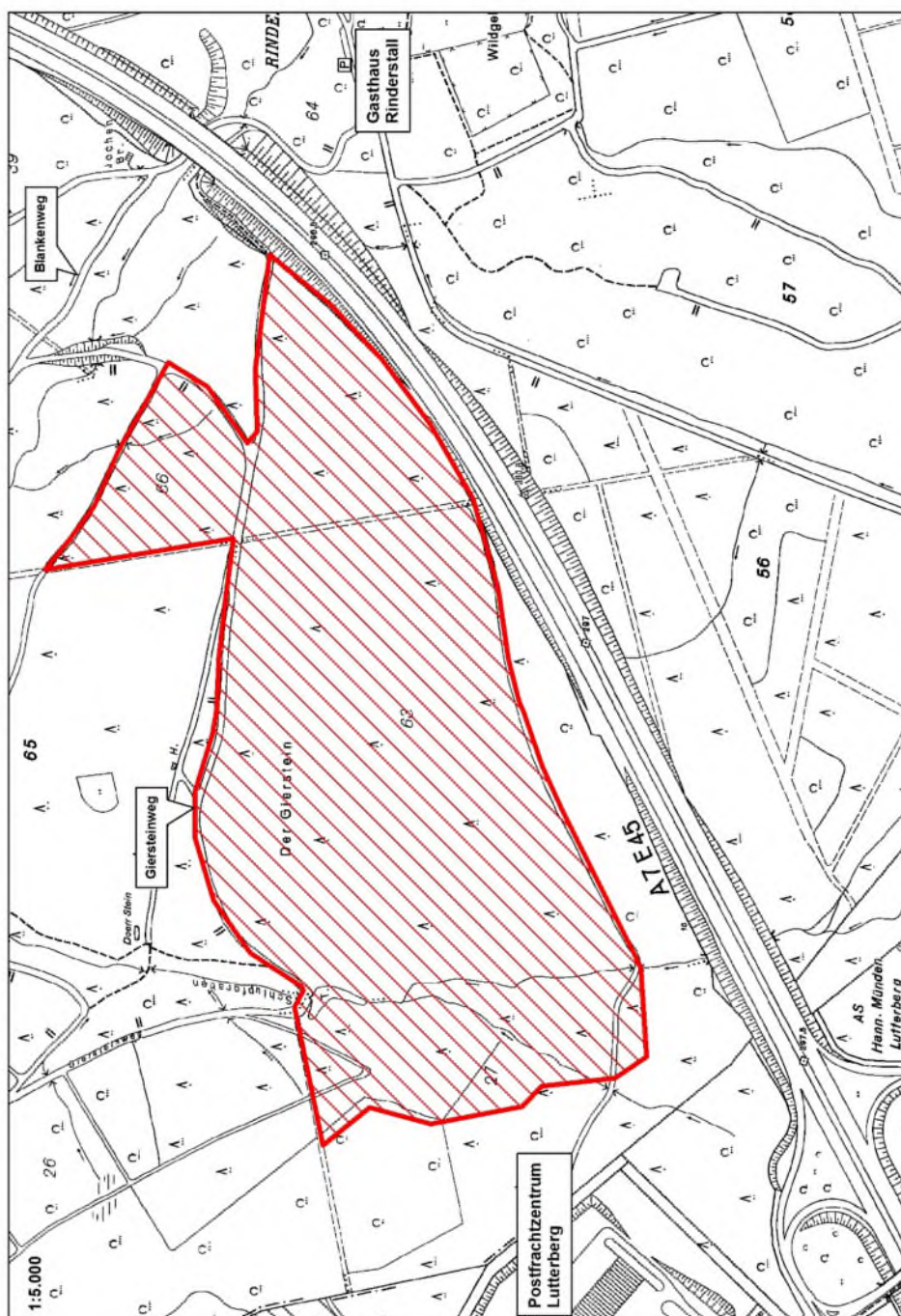
Aufgestellt, den 20.08.2024, A. Wicke



Anhang IV

Übersicht Ökokontomaßnahme

Gemarkung Münden, Flur 28, FSt. 11/22 und Flur 27, FSt. 45/24





Stadt Hann. Münden

Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“
einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemarkung Gimte

Ing.-Büro Christoph Henke
Juni 2025

Anhang V

LK Göttingen: Informationen zum Arten- und Insektenschutz



Informationen zum Arten- und Insektenschutz

I. Hinweise zum Artenschutz bei Baumaßnahmen und ähnlichen Vorhaben:

Gebäude und Baugrundstücke können Lebensstätten geschützter Tiere sein. Hausfassaden, Fassadenverkleidungen, Dachböden, Keller sowie wenig oder ungenutzte Gebäude und Gebäudeteile können verschiedene geschützte Tierarten beherbergen. Beispielhaft seien hier Vögel und Fledermäuse genannt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG) ist es verboten, diese Tiere zu verletzen, zu töten oder erheblich zu stören.

Nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren Lebensstätten, wie Fortpflanzungs- (Brut- und Niststätten auch Hornissennester) oder Ruhestätten (z. B. Schlafplätze, Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen) stehen unter Schutz. Regelmäßig genutzte Lebensstätten, darunter fallen z. B. Schwalbennester und Fledermausquartiere, sind auch während vorübergehender saisonaler Abwesenheit, d. h. ganzjährig vor Zerstörung geschützt.

Im Rahmen von Neu- und Umbauten von Gebäuden, bei Sanierungs-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Abbrucharbeiten sowie das Vorhaben begleitende Maßnahmen, z. B. das Entfernen von Bäumen und Gehölzen im Zuge der Baufeldräumung, Schaffung von Arbeits- und Bewegungsräumen oder der Einrichtung von Lagerplätzen, müssen die Schutzvorschriften beachtet werden.

Bereits in der Planungsphase sollten die Beteiligten das eventuelle Vorhandensein von geschützten Tieren und von Lebensstätten prüfen und rechtzeitig bei der Bauablaufplanung berücksichtigen. Dabei sollten Bäume, Hecken und andere Gehölze, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten, mit eingeschlossen werden. Dies ist wichtig, weil nach den Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes eine Gehölzbeseitigung oder ein erheblicher Rückschnitt im Zeitraum vom 1. März bis 31. September nicht zulässig ist (§ 39 Absatz 5 BNatSchG).

Sollte es bei der Planung des Vorhabens Hinweise auf das Vorhandensein geschützter Tiere oder deren Lebensstätten geben, wird eine Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen empfohlen. Dann können frühzeitig Lösungsansätze ausgetauscht und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine unterbrechungsfreie Ausführung zu ermöglichen. Ein eventuell unumgänglicher Verlust ist durch Nisthilfen oder der Bereitstellung von Ersatzquartieren auszugleichen.

Werden während der Durchführung des Vorhabens geschützte Tiere oder Lebensstätten entdeckt, sind die beeinträchtigenden Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren, um geeignete Maßnahmen abzustimmen oder ggf. auch eine Ausnahme zu gewähren.

Für das Bauvorhaben einschließlich Baustelleneinrichtung und anderer baubegleitender Maßnahmen wird unter Beachtung des Artenschutzes folgende Handlungsweise empfohlen:

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
in der z. Z. gültigen Fassung

- Der auf dem Grundstück vorhandene Gehölzbewuchs ist soweit möglich zu erhalten und während der Ausführung durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.
- Unvermeidbare Gehölzbeseitigungen und eventuell erforderliche Schnittmaßnahmen sind während der Vegetationsruhe im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Sofern außerhalb des genannten Schnittzeitraumes Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der genehmigten Baumaßnahme entfernt werden muss, so ist dieses nur in geringfügigem Umfang und nur dann zulässig, wenn keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Vor Schnitt oder Fällung sind die betroffenen Gehölze daher auf das Vorkommen von Vogelnestern oder von Tieren bewohnten Baumhöhlen zu untersuchen.
- Bei Verdacht auf das Vorhandensein von besonders geschützten Tieren, z. B. beim Entdecken von Vogelnestern in Gehölzen oder bewohnten Baumhöhlen, wenden Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Göttingen. Gleiches gilt beim Beobachten von ausfliegenden Vögeln oder Fledermäusen aus vom Umbau oder Abriss betroffenen Gebäuden sowie beim Entdecken auffälliger Kotansammlungen oder Nester am oder im Gebäude.
- Es wird empfohlen, diese Informationen auch demjenigen Personenkreis zur Kenntnis zu geben, der mit der Planung und Ausführung des Vorhabens betraut ist (z. B. Architekten, Bauleitung, Handwerkern).

II. Hinweise zum Insektenschutz im Siedlungsraum

In einer Welt ohne Insekten kann der Mensch nicht überleben; sie sind für den Naturhaushalt unverzichtbar. Alle können mit ihrem Handeln zur Erhaltung einer artenreichen Insektenwelt beitragen.

Die artenreichste Gruppe in der Tierwelt sind die Insekten. Insekten sind wichtige Bestäuber von Pflanzen in Natur, Land- und Forstwirtschaft und im Garten. Sie dämpfen Schädlinge ein, sind selbst für eine Vielzahl von Tieren Nahrungsquelle – Schwalben und Fledermäuse leben nur von Insekten, sind wichtiger Bestandteil eines natürlichen Entsorgungskreislaufs und erfüllen viele weitere Funktionen im Ökosystem.

Insekten finden sich überall in unserer Umwelt und sind durch viele Einflüsse gefährdet. Der menschliche Siedlungsraum innerhalb dörflicher und städtischer Strukturen bietet viele Möglichkeiten Lebensräume für Insekten zu erschließen und die Artenvielfalt durch gestalterische Maßnahmen und insbesondere durch eine schonende Bewirtschaftungsweise von Grünflächen zu fördern.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass gemäß der Niedersächsischen Bauordnung² (§ 9 Abs. 2) nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Man kann viel für die Insekten tun, indem man weniger tut soll heißen: z. B. weniger oft den Rasen zu mähen, Gehölze weniger zu beschneiden, Blütenstängel im Herbst nicht zurückzuschneiden und Laub im Garten auch mal liegenlassen. Damit stehen Bienen, Hummeln und anderen Insekten ein reichhaltiges Nahrungsangebot und verbesserte Überwinterungsmöglichkeiten zur Verfügung.

III. Weiterführende Informationen und Ansprechpersonen

² Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46) in der z. Z. gültigen Fassung

Vielfältige Informationen zum Schutz der Insekten sind im Internet zu finden. Auf der Internetseite des Landkreises Göttingen kann eine reich bebilderte und sehr informative Broschüre des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz aufgerufen werden. Die 40-seitige Veröffentlichung mit dem Titel „Insektenvielfalt in Niedersachsen – und was wir dafür tun können“ beschreibt anschaulich die verschiedenen Lebensräume der Insekten und gibt Tipps zur Gestaltung insektenfreundlicher Flächen.

Weitere Auskünfte zum Artenschutz können Sie unter der Telefonnummer: 0551/525-2343 bei der unteren Naturschutzbehörde erhalten.



Stadt Hann. Münden

Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“
einschließlich örtlicher Bauvorschriften, Gemarkung Gimte

Ing.-Büro Christoph Henke
Juni 2025

Anhang VI

LK Göttingen: Abfallrechtliche Hinweise zur Aufstellung von Bebauungsplänen



Abfallrechtliche Hinweise zur **Aufstellung von Bebauungsplänen** (Anforderungen an die Festlegungen in Bebauungsplänen)

Beim Befahren der Straßen mit den Entsorgungsfahrzeugen entstehen regelmäßige Belastungen. Daher sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aus abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Sicht folgende Anforderungen erforderlich:

Die Erschließungsstraßen müssen so angelegt werden, dass die Zufahrt zu den Grundstücken auch zum Zweck der Leerung der Abfallbehälter sowie der Abholung von Abfällen (z. B. Sperrmüll, Altholz, Altmetall, Elektronikschrott, Baum- und Strauchschnitt) problemlos für die Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

Die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien (z. B. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen -RASt 06- und DGUV Information 214-033, 09/2021¹) sind hierbei zu beachten. Wenn ein Bau einer Wendeanlage (Wendehammer/-kreis) erforderlich ist, ist darauf zu achten, dass diese Wendeanlage auch für 4-achsige Entsorgungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert ist².

Die Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Die Zufahrtswege (Straßen) müssen folgende Mindestbreiten haben, da ansonsten ein Anfahren der Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht zugelassen ist:

- Straßen **ohne** Begegnungsverkehr ⇔ mindestens 3,55 m
- Straßen **mit** Begegnungsverkehr ⇔ mindestens 4,75 m

Sofern die vorgenannte Zufahrt zu den Grundstücken nicht möglich ist, ist im Bebauungsplan ein Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter sowie die sonstigen vorgenannten Abfälle auszuweisen. Dieser Platz sollte im Bereich der Einmündung in die nächste für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

¹ Ausführungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen 09/2021“

² Ab einem Radius von 25 m wird davon ausgegangen, dass auch die größten nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zugelassenen Fahrzeuge wenden können (Quelle: Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen, DGUV Information 214-033)